

JAHRESBERICHT

2010

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7
1014 Wien
Tel: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

1	Vorwort.....	7
2	Einleitung	10
2.1	Internationale Vorgaben und historische Entwicklung.....	10
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	12
2.3	Aufgabenstellung des BAK	13
2.4	Besonderer Rechtsschutz	16
3	Organisation.....	18
3.1	Abteilung 1 - Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung	19
3.2	Abteilung 2 - Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit	20
3.3	Abteilung 3 – Operativer Dienst	21
3.4	Abteilung 4 - Internationale Kooperation und Rechtshilfe	22
4	Personal.....	23
5	Kriminalpolizeiliche Arbeit	25
5.1	Justizielle Zusammenarbeit BAK - KStA	25
5.2	Meldepflichten an das BAK	25
5.3	Unterstützungspflicht	26
5.4	Übernahme und Delegierung der Ermittlungen durch das BAK	26
6	Statistische Daten	28
6.1	Allgemeines	28
6.2	Geschäftsanfall	30
6.3	Sonstige Geschäftsstücke.....	30
6.4	Verfahrensbezogene Erkenntnisse	32
6.5	Ermittlungsverfahren	32

6.6	Kriminologischer Sachverhalt.....	33
6.7	Gerichtlich strafbare Handlungen.....	34
6.8	Amtsdelikte	35
6.9	Begehungs- und Unterlassungsdelikte ..	38
6.10	Tathandlungen der Vollendung und des Versuchs	39
6.11	Aufklärung.....	40
6.12	Täterschaftsform	42
6.13	Regionale Verteilung.....	43
6.14	Bearbeitende Dienststelle	45
6.15	Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und -behörden.....	46
6.16	Bearbeitung BAK	47
6.16.1	Aufklärung	48
6.16.2	Kriminologische Sachverhalte	48
6.16.3	Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft	49
7	Öffentlichkeitsarbeit	51
7.1	Allgemeines	51
7.2	Homepage	52
8	Prävention.....	53
8.1	Allgemeines	53
8.2	Präventionsprojekt: Führung von Vertrauenspersonen und Informanten ...	55
8.2.1	Lagebeurteilung und Risikofelder	56
8.2.2	Informationsquellen	57
8.2.3	Risikoeinschätzung	57
8.2.4	Tendenzen	59
8.2.5	Klassifizierung der Motive	60
8.2.6	Empfohlene Maßnahmen	61
8.2.7	Zusammenfassende Präventionsmaßnahmen	64

8.3	Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“	65
8.3.1	Beitrag zur 3. Auflage	65
8.3.2	Digitalisierung	67
8.4	Projekt Verhaltenskodex	67
9	Eduktion und Bewußtseinsbildung	70
9.1	Allgemein	70
9.2	Vortragsgestaltung und Inhalte	70
9.2.1	Gestaltung	70
9.2.2	Inhalte	72
9.3	Eduktion auf nationaler Ebene	72
9.3.1	BAK-Vorträge an der SIAK	72
9.3.2	Ressortinterne BAK-Vorträge	73
9.3.3	BAK-Fortbildungslehrgang	75
9.3.4	Ressortexterne BAK-Vorträge	76
9.3.5	Zusammenfassung	77
9.4	Eduktion - Feedbackauswertung	78
9.5	Österreichischer Anti-Korruptions-Tag ...	83
10	Internationales	86
10.1	Allgemeines	86
10.2	Bilaterale Kooperation	86
10.2.1	Zusammenarbeit mit Bulgarien	88
10.2.2	Studienbesuch Albanien	88
10.2.3	Expertenmeeting mit Vietnam	90
10.2.4	Hospitation eines Beamten aus Estland	91
10.3	Zusammenarbeit mit Europol und Interpol	92
10.3.1	Bilaterale Kontakte mit Europol	92
10.3.2	Zusammenarbeit mit Interpol	93
10.4	IACSS (International Anti-Corruption Summer School)	93

10.5 Multilaterale Kooperationen, Gremien- und Netzwerkarbeit	95
10.5.1 GRECO – Group of States against Corruption	96
10.5.2 UNCAC - United Nations Convention against Corruption	99
10.5.3 EPAC/EACN - European Partners Against Corruption/ Europäisches Antikorruptionsnetzwerk	102
10.5.4 OLAF-OAFCN	103
10.5.5 OECD	103
10.5.6 IACA – International Anti-Corruption Academy	104
11 Anhang.....	106

1 VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich ganz besonders, den ersten Leistungsbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) für das Jahr 2010 vorlegen zu können. Basierend auf dem 4-Säulen-Modell zur Korruptionsbekämpfung werden im BAK vier Hauptaufgabengebiete - Prävention, Edukation, kriminalpolizeiliche Ermittlungen und internationale Kooperation – unterschieden. Der vorliegende Jahresarbeitsbericht stellt die von jedem dieser Bereiche erbrachten Leistungen dar.

Das Gründungsjahr des BAK - 2010 - war vom schrittweisen und laufend evaluierten Aufbau der neu geschaffenen Dienststelle geprägt. Trotz hervorragender ressortinterner Unterstützung konnten die vielfältigen Herausforderungen, vor allem im Hinblick auf die angespannte budgetäre Lage, nur durch die kontinuierliche Untersuchung und Optimierung BAK-interner Abläufe, etwa durch den schrittweisen Aufbau eines Controlling-Systems, erfolgreich bewältigt werden.

Der gegenständliche Bericht enthält weder Informationen zu laufenden Ermittlungsfällen noch personenbezogene Daten. Die Ermittlungen des BAK werden unter strenger Beachtung eines auch organisatorisch implementierten

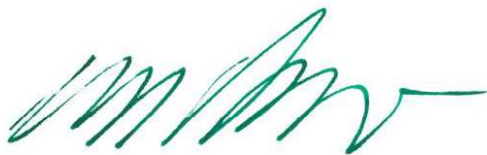
Verschwiegenheitsprinzips geführt. An dieser Stelle sei auch das Selbstverständnis der kriminalpolizeilichen Ermittler des BAK erwähnt, die als objektivierender Faktor gleichwohl entlastende aber auch belastende Fakten für die betreffende Staatsanwaltschaft im Vorverfahren zu erheben haben.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die zahlreichen Projekte, die das BAK selbst initiiert und durchgeführt bzw. mitgestaltet hat. Insbesondere im Präventionsbereich konnten interessante Projekte erfolgreich abgeschlossen werden, wie etwa die Kooperation mit dem Bundeskriminalamt zur Optimierung des Aufgabenfeldes „Vertrauenspersonen und Verdeckte Ermittler“.

Darüber hinaus ist das BAK in zwei Teilbereiche der neuen BM.I-Gesamtstrategie INNEN.SICHER involviert, nämlich in die Projekte „Verhaltenskodex“, in dem auch Grundlagen für ein künftiges Compliance-System im BM.I erarbeitet werden, sowie „Erhöhung der Prävention und Repression im Antikorruptionsbereich“.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten zahlreiche Delegationsbesuche abgewickelt, ein Alumni-Treffen der International Anti-Corruption Summer School (IACSS) organisiert, multilaterale Kooperationen eingegangen sowie Gremien- und Netzwerkarbeit geleistet werden.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass das umfangreiche Aufgabenfeld der Korruptionsbekämpfung eine dynamische Entwicklung der damit betrauten Organisationen erfordert - eine Herausforderung, die das BAK im Jahr 2010 nicht nur angenommen hat, sondern an der es in vielerlei Hinsicht auch gewachsen ist.



Mag. Andreas Wieselthaler, MSc
Direktor

2 EINLEITUNG

2.1 Internationale Vorgaben und historische Entwicklung

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifizierung internationaler Konventionen im Bereich der umfassenden Bekämpfung des Phänomens Korruption, insbesondere der United Nations Convention Against Corruption (UNCAC)¹, ging Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung umfangreicher Maßnahmen - speziell im legislativen und organisationsrechtlichen Bereich - ein. Dazu zählt u.a. die Einrichtung spezialisierter Fachdienststellen, die mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet sind. Konkret ist in der UNCAC die Schaffung einer Einrichtung zur Korruptionsprävention (Art. 6) sowie einer spezialisierten Strafverfolgungsbehörde (Art. 36) vorgesehen.

Gemäß Art. 65 UNCAC ist jeder Vertragsstaat im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich legislativer Maßnahmen - zu treffen, um die Erfüllung des Übereinkommens sicherzustellen. Das Übereinkommen als Ganzes

¹ Die UNCAC wurde von Österreich am 10.12.2003 unterzeichnet und mit 11.01.2006 ratifiziert.

verpflichtet die Vertragsstaaten, den Inhalt gegebenenfalls in innerstaatliches Recht zu transformieren, sofern es sich nicht um fakultative Bestimmungen handelt.

Die in der Konvention angeführten Aufgabenstellungen hat für Österreich bis 31.12.2009 das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) wahrgenommen. Dabei wurden im Bereich der Korruptionsprävention unter anderem zahlreiche Vorträge, Schulungen und Seminare angeboten, der Österreichische Anti-Korruptions-Tag ins Leben gerufen sowie die von der Europäischen Kommission kofinanzierte International Anti-Corruption Summer School (IACSS) initiiert und organisiert. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung konnte aufgrund der erfolgreichen Ermittlungen der Dienststelle eine große Anzahl von Korruptions- und Amtsmissbrauchsfällen aufgeklärt werden.

Mit der Schaffung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde dieser erfolgreiche Weg fortgesetzt und diese Fachdienststelle im Bundesministerium für Inneres auf spezialgesetzlicher Basis eingerichtet. Darüber hinaus wurden so die internationalen Vorgaben weiter umgesetzt. Diese neuen gesetzlichen Grundlagen schaffen die für eine Anti-Korruptionsdienststelle essentiellen Bestandsgarantien.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten und bildet die Rechtsgrundlage für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Der Gesetzestext wurde vom Nationalrat am 8. Juli 2009 beschlossen und am 3. August 2009 kundgemacht (BGBl. I Nr. 72/2009).

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Es ist gemäß § 1 BAK-G organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Mit der gesetzlichen Verankerung als eigene Sicherheitsbehörde übernahm das Bundesamt mit Beginn 2010 die bisherigen Aufgaben des BIA, der Aufgabenbereich wurde jedoch erheblich erweitert. Das Bundesamt ist zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, zur Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Facheinrichtungen zuständig.

Im gesetzlichen Grundauftrag sind somit die von Experten propagierten vier Säulen der Korruptionsbekämpfung – Prävention, Edukation, Repression und internationale Kooperation – enthalten und definiert.

2.3 Aufgabenstellung des BAK

In sicherheits- und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten ist das Bundesamt gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis Z 15 BAK-Gesetz zur Ermittlung folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB)
5. Bestechung (§ 307 StGB)
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB)
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB)
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB)
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer

Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache

12. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs 2 StGB)
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigungen oder Kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind. Bei Ermittlung der höchsten Strafe ist insbesondere die Strafschärfung bei Ausnützung einer Amtsstellung nach § 313 StGB von Bedeutung.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist seit Beginn 2010 nunmehr ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Präventions- und

Schulungsaktivitäten sind vom BAK für sämtliche Bedarfsträger des öffentlichen Bereichs durchzuführen.

2.4 Besonderer Rechtsschutz

Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamts ist bei der Bundesministerin für Inneres gemäß § 8 Abs 1 BAK-Gesetz eine Rechtsschutzkommission eingerichtet.



Die hochkarätig besetzte Kommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten des BMI, Univ.-Prof. DDr. h. c. Manfred Burgstaller, dem ehemaligen Präsidenten

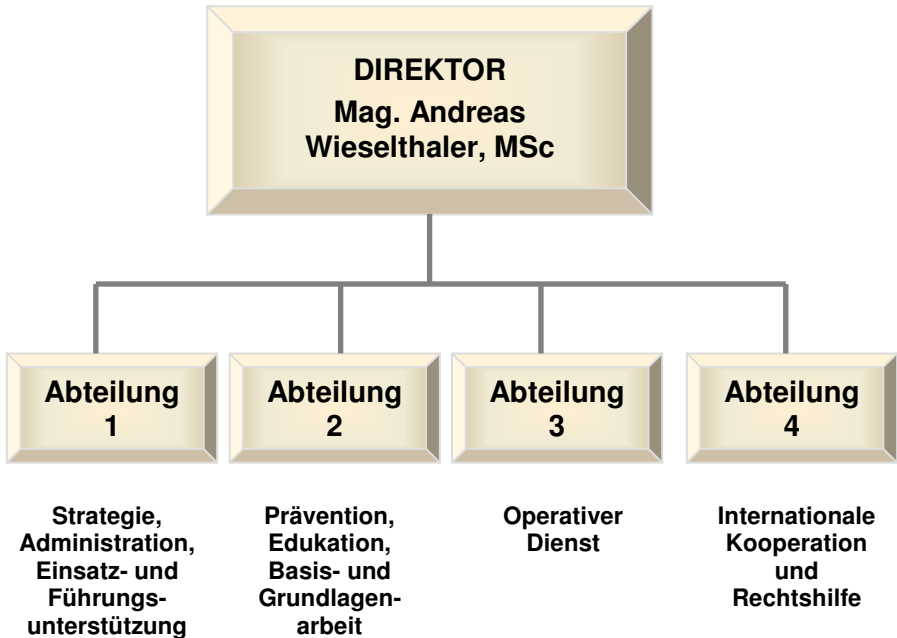
des OGH, Dr. Johann Rzeszut, und dem ehemaligen Ersten Generalanwalt Dr. Robert Jerabek. Gesetzliche Grundlage der Rechtsschutzkommission sind die §§ 8 f BAK-G.

Hauptaufgabe der Kommission ist es, begründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind unabhängig, weisungsfrei und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Rechtsschutzkommission erstattet der Bundesministerin

für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann der Ministerin und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit jederzeit über ihre Prüfungen berichten. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an die Bundesministerin sowie an den Direktor des BAK zu richten.

Am 6. April 2010 fand der erste und am 18. November 2010 der zweite Besuch der Rechtsschutzkommission beim Bundesamt statt.

3 ORGANISATION



3.1 Abteilung 1 - Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung

In der Abteilung 1 ist der SPOC (Single Point of Contact) als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Meldeeingänge und Anfragen eingerichtet. Er ist 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar. Der SPOC ist zudem für die sicherheits- und kriminalpolizeiliche Erstbeurteilung und die Veranlassung von Erst- und Sofortmaßnahmen zuständig.

Die Geschäftsbereiche Wirtschafts- und Ressourcenangelegenheiten, (interne) Aus- und Weiterbildung, sämtliche Personalangelegenheiten, Controlling und das gesamte Sachressourcenmanagement, inkl. Waffen- und Kfz-Wesen, sind ebenfalls wahrzunehmen. Die innere und äußere Sicherheit wird durch einen Sicherheitsbeauftragten gewährleistet.

Im Bereich der operativen Einsatz- und Führungsunterstützung sind Angelegenheiten der operativen Einsatztechnik sowie forensischen Datensicherung und -auswertung, die Betreuung der BAK-spezifischen IKT-Infrastruktur sowie eine Verbindungsstelle zu Assistenzdiensten der Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen angesiedelt.

Rechtliche Angelegenheiten, die Koordinierung strategischer Maßnahmen und polizeilicher Assistenz- und Expertendienste sowie das gesamte BAK-interne Projektmanagement werden ebenfalls abgedeckt.

3.2 Abteilung 2 - Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit

Der Präventionsbereich umfasst die Entwicklung von Präventionskonzepten und Risikoanalyseinstrumenten sowie die Durchführung von Risikoanalysen. Zudem werden zielgruppenorientierte und individuelle Empfehlungen zur Risikovermeidung sowie generalisierbare Präventionsmaßnahmen erarbeitet.

Zum Thema Korruptionsbekämpfung werden Informations- und Aufklärungskampagnen, sowohl für interne als auch für externe Bedarfsträger, durchgeführt sowie geeignete Kommunikationsmechanismen im Bereich der Bewusstseinsbildung entwickelt. Angelegenheiten des Außenauftritts des BAK sind ebenfalls der Abteilung zugeordnet.

Dem Bereich Edukation eingeordnet sind die Erstellung und Durchführung von geeigneten zielgruppenorientierten Anti-Korruptionsschulungsmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet und die Durchführung und Organisation wissenschaftlicher

Lehrgänge und Symposien zum Thema Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Auf dem Gebiet der Ursachen- und Grundlagenforschung stehen die Gewinnung grundlegender Erkenntnisse über die Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und die Erstellung empirisch gesicherter Aussagen über Ursachen, Bedingungen und Folgen von Korruptionsdelikten im Vordergrund. Weitere Tätigkeitsfelder sind die Koordination eines umfassenden Wissensmanagements, die Planung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Vernetzung mit nationalen und internationalen Anti-Korruptionsexperten.

Die statistische Auswertung und Analyse von Korruptionsphänomenen, die Aufarbeitung dieser Auswertungen in Form von Analyseberichten und die Erstellung von Lagebildern fallen ebenso in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung.

3.3 Abteilung 3 – Operativer Dienst

Die Abteilung 3 ist für kriminal- und sicherheitspolizeiliche Ermittlungen zuständig, soweit sie in den Aufgabenbereich des Bundesamtes fallen. Ein Schwerpunkt im Aufgabengebiet ist auch die operative Analyse.

3.4 Abteilung 4 - Internationale Kooperation und Rechtshilfe

In den Aufgabenbereich der Abteilung 4 fällt die Wahrnehmung und Abwicklung aller internationalen Agenden des Bundesamtes, insbesondere die Wahrnehmung einer Kontaktstellenfunktion für die Zusammenarbeit mit vergleichbaren internationalen Dienststellen, Behörden, Netzwerken und Organisationen sowie mit zuständigen Einrichtungen der EU. Ferner nimmt die Abteilung die Agenden der Amts- und Rechtshilfe wahr. Experten der Abteilung 4 vertreten das BAK im Rahmen des UNCAC-Prozesses, von GRECO, der OECD Anti-Bribery Convention sowie in internationalen Projekten.

4 PERSONAL

Das Bundesamt hatte mit Stichtag 01.01.2010 einen Personalstand von 60 Mitarbeitern zu verzeichnen, der sich bis Jahresende auf 92 erhöhte. Insgesamt 62 Mitarbeiter, vorwiegend im operativen Bereich, sind von anderen Dienststellen dienstzugeteilt.

Bei der Auswahl des Personals folgt das BAK dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Dauer der Zuteilung zur Dienststelle beträgt zumindest drei Monate, im Regelfall wird aber eine längere Zusammenarbeit angestrebt. Das Zuteilungsprinzip hat den Vorteil, dass es ein relativ flexibles Instrumentarium personeller Planung darstellt. Ein wesentlicher Aspekt dieses Modells ist der ständige Erfahrungsaustausch. Aus dem gesamten Bundesgebiet zugeteilte Beamte lassen ihre spezifischen Kenntnisse in die Arbeit einfließen und profitieren zugleich von den Erfahrungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit beim BAK erlangen. Nach Beendigung der Zuteilung können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Multiplikatoren ihr neues Wissen über Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention an die Kolleginnen und Kollegen ihrer Stammdienststellen weitergeben.

Um dem anspruchsvollen Aufgabenfeld des BAK entsprechend Rechnung zu tragen, wird bei der Personalauswahl größter Wert auf Ausgewogenheit und Vielfalt auf die fachlichen und persönlichen

Qualifikationen gelegt. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK zählen erfahrene Bedienstete mit langjährigen oder leitenden kriminalpolizeilichen Funktionen in Bezirksdienststellen. Viele Bedienstete haben ein abgeschlossenes Studium (zB Rechts- und Politikwissenschaften, Psychologie, Dolmetscherausbildung) oder Spezialkenntnisse für bestimmte Fachsparten (zB Wirtschaftskriminalität) bzw. Zusatzausbildungen (Verhandlungsführer, Observations- und Einsatztrainer, Tatortarbeit, Spurensicherung, Präventionsarbeit, forensische Datensicherung). Dadurch ist ein hohes Maß an Qualifizierung sichergestellt, das durch Fortbildungsmaßnahmen, internationale Hospitationen sowie konstanten Erfahrungsaustausch weiter ergänzt wird.

5 KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT

5.1 Justizielle Zusammenarbeit BAK - KStA

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen.

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA). Der mit dem Deliktskatalog des BAK-G korrespondierende materielle Zuständigkeitsbereich der KStA findet sich in § 20a Abs 2 StPO. Das BAK hat der KStA in den Fällen, in denen Ermittlungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G bzw. über Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft unternommen werden, grundsätzlich gemäß § 100 StPO zu berichten.

5.2 Meldepflichten an das BAK

Laut § 5 BAK-G haben Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat Kenntnis erlangen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAK fällt, unverzüglich - noch vor einer Berichterstattung nach der StPO sowie vor Ermittlungen im Rahmen eines dienstrechtlichen Verfahrens - eine schriftliche Meldung

an das BAK zu erstatten. In Zusammenhang mit § 4 Abs 1 Z 15 BAK-G sind Misshandlungsfälle sowie Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, Verletzungen des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (Straftatbestände iVm § 313 StGB) sowie der Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse dem BAK unverzüglich schriftlich zu melden.

5.3 Unterstützungspflicht

Alle Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Dienstbehörden sind verpflichtet, das BAK bei der Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu unterstützen.

5.4 Übernahme und Delegierung der Ermittlungen durch das BAK

Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen bzw. die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse

wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 2 und 3 BAK-G).

6 STATISTISCHE DATEN

6.1 Allgemeines

Das Bundesamt führt detaillierte Aufzeichnungen über alle einlangenden Meldungen. Diese Daten werden in einer Datenbank erfasst und zum Zweck der Erstellung von Berichten, Stellungnahmen und Analysen ausgewertet. Festzuhalten ist, dass es sich bei diesen Daten nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Viele der erfassten Personen sind lediglich tatverdächtig und werden später wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweisen nicht verurteilt. Eine bestätigte Täterschaft ist durch rechtskräftige Verurteilungen, diversionelle Erledigungen, Verfolgungsverzicht etc. explizit ausgewiesen.

Der Erfassung liegt ein unter teils strafrechtlichen, teils kriminologischen Aspekten aufgebauter Straftatenkatalog zugrunde. Die Daten werden verarbeitet, analysiert und interpretiert. Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Die in dem vorliegenden Jahresarbeitsbericht enthaltenen statistischen Daten fließen auch in den

jährlich von der Bundesregierung gemäß § 93 SPG zu erstellenden Sicherheitsbericht ein.

Bei der Statistik des BAK handelt es sich im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS), bei der die Daten nach Abschluss der Ermittlungen erfasst werden, um eine so genannte Eingangsstatistik. Diese Erfassung erscheint im Hinblick auf den sehr spezifischen Zuständigkeitsbereich des BAK besser geeignet. Hierbei werden die Fälle regelmäßig mit Eingang der Meldung an das BAK statistisch gespeichert und verarbeitet sowie laufende Neubewertungen (statistische Korrekturen) durch nachfolgende Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Soweit Einleitung und Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden die Abschlussdaten des Verfahrens berücksichtigt. Die justizielle Erledigung wird ebenfalls dokumentiert. Taten, die außerhalb von Österreich begangen wurden, finden in der Statistik ebenfalls ihre Berücksichtigung.

Es wird betont, dass die vorliegenden statistischen Daten weder unmittelbar mit der PKS noch mit der gerichtlichen Kriminalstatistik, deren Grundlage das Strafregister ist, verglichen werden können. Die einzelnen Statistiken spiegeln einen unterschiedlichen Erfassungsstand wider, haben jede für sich ihr eigenes

Erkenntnisinteresse und sind daher nicht direkt miteinander vergleichbar.

6.2 Geschäftsanfall

Der Geschäftsanfall stieg von 1431 im Jahr 2009 auf 1601 im Berichtsjahr (+11,88 %).

6.3 Sonstige Geschäftsstücke

Der Anfall der sonstigen Geschäftsstücke sank von 298 im Jahr 2009 auf 265 im Berichtsjahr (-11,07 %).

Geschäftsanfall				
	Jahr 2010	Jahr 2009	Veränderung	
			absolut	in %
Sonstige Geschäftsstücke	265	298	-33	11,07 %
Ermittlungsverfahren	1336	1133	203	17,92 %
gesamt	1601	1431	170	11,88 %

Sonstige Geschäftsstücke				
	Jahr 2010	Jahr 2009	Veränderung	
			absolut	in %
Sonstige Geschäftsstücke	265	298	-33	-11,07 %

In den sonstigen Geschäftsstücken enthalten sind Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Über ersuchende Behörden wurde in 14 Fällen Amtshilfe, über Ersuchen von Justizbehörden in 5 Fällen Rechtshilfe geleistet.

Amts- und Rechtshilfe			
	Jahr 2010	Jahr 2009	Veränderung absolut
Amtshilfe	14	1	13
Rechtshilfe	5	4	1
gesamt	19	5	14

Nicht nur Sicherheitsbehörden/-dienststellen und Bundesbedienstete melden Anscheins- und Verdachtslagen, sondern ausnahmslos jeder kann darlegen, der vermeint, Kenntnis vom Verdacht oder Vorwurf einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Aufgabengebiet zu haben.

Allgemeine und substanzlose Beschwerden und Vorwürfe, fehlerhafte Einordnungen der Straftatbestände durch die Meldestellen (mangelnde Zuständigkeit) und Rechtshilfeersuchen werden als sonstige Geschäftsstücke ausgewiesen. Zu den Eingangsstücken gehören auch falsch zugestellte Schriftstücke (Irrläufer), die früher oder später als solche identifiziert werden. Diese Schriftstücke werden unverzüglich an den

Adressaten zugewiesen, wenn nicht erkennbar, an den Absender retourniert.

Alle eingehenden Schriftstücke (elektronisch, schriftlich, per E-Mail oder Telekopie einlangend) werden lückenlos (elektronisch) in ein Protokoll (PAD) eingetragen. Zunächst ist zu prüfen, ob der Eingang in den Aufgabenbereich der Dienststelle fällt. Eingangsstücke, die nachträglich zu bereits anhängigen Geschäftsfällen (Vorakten) eingehen, werden zu der seinerzeit vergebenen Zahl protokolliert. Sämtliche Eingangsstücke sind zumindest einer administrativen Bearbeitung zu unterziehen. Die Art und Form der Erledigung richtet sich nach dem jeweiligen Schriftstück.

6.4 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

Der Hauptteil der Meldungen an das BAK erfolgte durch andere Behörden, gefolgt von 134 Meldungen von Privatpersonen (überwiegend Betroffene in behördlichen Verfahren und bei Amtshandlungen). In 35 Fällen gab es anonyme Hinweisgeber, in 3 Fällen wurden von Amts wegen Ermittlungen eingeleitet.

6.5 Ermittlungsverfahren

Die Ermittlungsverfahren stiegen von 1133 im Jahr 2009 auf 1336 im Berichtsjahr (+17,92 %).

Ermittlungsverfahren				
	Jahr 2010	Jahr 2009	Veränderung	
			absolut	in %
Ermittlungsverfahren	1336	1133	203	17,92 %

326 Ermittlungsverfahren waren mit Stichtag 31.12.2010 noch anhängig.

Ermittlungsverfahren			
Jahr 2010	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2010	gesamt
	1010	326	1336
Jahr 2009	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2009	gesamt
	915	218	1133

6.6 Kriminologischer Sachverhalt

Die kriminologischen Sachverhalte dienen insbesondere zur näheren Spezifizierung einzelner Straftaten (z.B. Missbrauch der Amtsgewalt).

Ergeben sich in Verfahren Hinweise auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Bereicherung in Form von Geld und Sachwerten bzw. Zuwendungen, erfolgt die Klassifizierung des kriminologischen Sachverhalts unter Bereicherung. Die Bereicherung im Zusammenhang mit Organmandaten ist

extra ausgewiesen. Straftaten in bestimmten Verfahren (z.B. Raumordnung, Wahlverfahren) sind gesondert dokumentiert. Ist ein Verfahren in keine Kategorie einordenbar, werden allgemeine kriminologischen Sachverhalte statisiert (z.B. Verfahren mangelhaft).

Bei den kriminologischen Sachverhalten aller gemeldeten Verfahren liegt der Schwerpunkt bei den Misshandlungsvorwürfen (434), gefolgt von Verdachtsfällen der Weitergabe von Information bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (116), Unterlassung einer Anzeigenaufnahme (92), Bereicherung iZ mit Geld und Sachwerten (75), und mangelhafte (59) und rechtswidrige Verfahren (56) sowie Verstöße in Verfahren betreffend Raumordnung (49) und Intervention bzw. parteiisches Vorgehen (32).

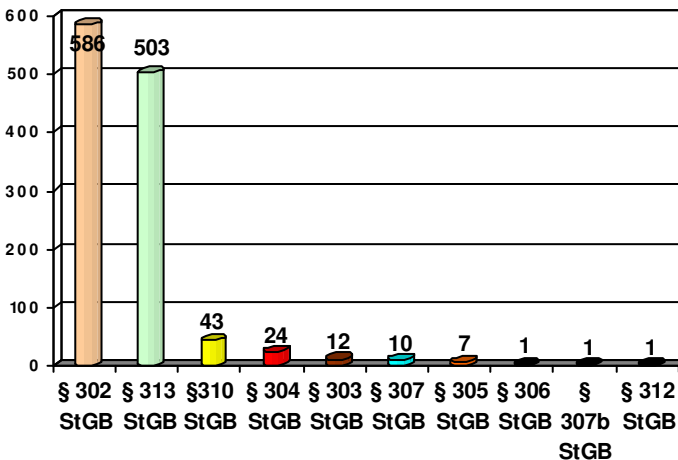
6.7 Gerichtlich strafbare Handlungen

Bei der Erfassung der Verfahrensdaten wird in der Regel das schwerste Strafgesetz gezählt. Die 1336 Ermittlungsverfahren umfassen insgesamt 2320 Einzeldelikte.

Bei rund 89 % der Verfahren handelte es sich um Amtsdelikte (1188). Auf sonstige Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und den Nebengesetzen entfielen 11 %.

6.8 Amtsdelikte

Die am häufigsten erfassten Amtsdelikte sind Missbrauch der Amtsgewalt (586) und Verletzung des Amtsgeheimnisses (43). 503 Verfahren wurden wegen gerichtlich strafbarer Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung (unechte Amtsdelikte) verzeichnet.



Durch die in Kraft getretenen Gesetze zur Verbesserung der Bekämpfung der Korruption wurden maßgebliche Erweiterungen der Straftatbestände vorgenommen. Das Gesetz sieht Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren vor, sowohl für denjenigen, der sich bestechen lässt, als auch für den, der besticht.

Mit 01.01.2009 neu ist die Möglichkeit des strafbefreienden Geständnisses (tätige Reue) bei strafbaren Handlungen nach §§ 304 bis 307b StGB. Dadurch soll die Aufdeckung und Verhinderung von Korruption unterstützt werden. Die Straffreiheit gilt nur, wenn die Behörden noch nicht ermitteln.

In den letzten Jahrzehnten wurden viele Bereiche der Verwaltung ausgegliedert, wodurch auch Privatpersonen oder Dienstnehmer privater Unternehmen hoheitliche Aufgaben erfüllen können.

Für den Beamtenbegriff nach dem StGB ist nicht das dienstrechtliche Verhältnis, sondern die Funktion maßgebend. Daher gelten auch Vertragsbedienstete und sonstige nichtbeamtete Träger öffentlicher Aufgaben als Beamte im Sinne des StGB.

Grundsätzlich können nur natürliche Personen Straftaten begehen. Durch das mit 01.01.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz kann etwa auch eine Gemeinde selbst für strafrechtliches Verhalten ihrer Organe und anderer Bediensteter, sofern diese nicht hoheitlich handeln, bestraft werden. In diesen Fällen ist die Gemeinde oder auch ein ausgegliederter Rechtsträger im Strafverfahren Beschuldigter und kann schuldig gesprochen werden.

Missbräuche eines Beamten im Rahmen nichthoheitlicher Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, können nicht nach § 302

StGB bestraft werden. Derartige Missbräuche sind in der Regel dem allgemein strafbaren Delikt zu unterstellen, wobei Beamte strenger bestraft werden können (§ 313 StGB). Eine Ausnahme sind strafbare Handlungen nach den §§ 304 und 310 StGB, die sich auch innerhalb der Privatwirtschaftsverwaltung ereignen können.

Neben den Amtsdelikten deckt das österreichische Strafgesetz die Bereiche der passiven und aktiven Bestechung durch die Straftatbestände nach §§ 153 (Untreue) und 153a StGB (Geschenkannahme durch Machthaber) sowie durch die Privatanklagedelikte §§ 168c (Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte) und 168d StGB (Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten) und § 10 UWG (Bestechung) ab.

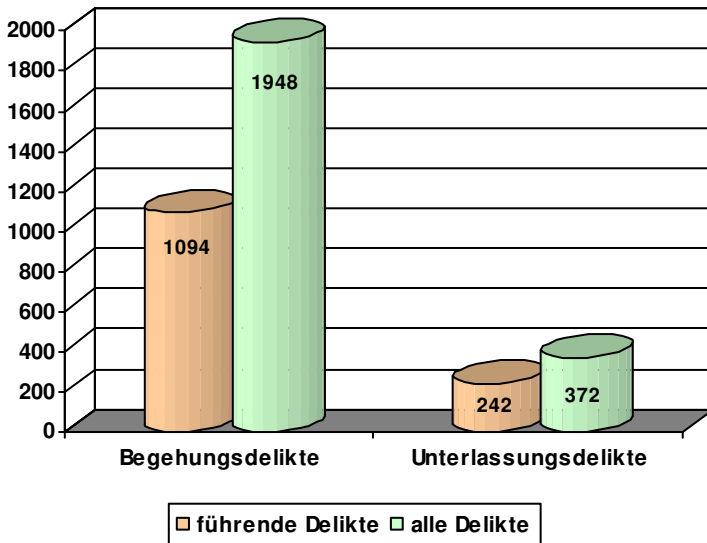
Gemäß § 1 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht (Grundrecht auf Datenschutz). Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten öffentlich sind (zB Telefonbuch). Auch bei einem Datenfluss zwischen Behörden oder zwischen verschiedenen Aufgabenbereichen einer Dienststelle ist der Datenschutz zu beachten.

6.9 Begehungs- und Unterlassungsdelikte

Strafrechtliche Tatbestände bauen überwiegend darauf auf, dass ein bestimmtes menschliches Verhalten gesetzt wird. Abgesehen von wenigen Delikten, die darin bestehen, dass jemand etwas nicht tut (z.B. Imstichlassen eines Verletzten, Unterlassung der Hilfeleistung, Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung), so genannte echte Unterlassungsdelikte, wird regelmäßig die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs durch ein aktives Tun pönalisiert.

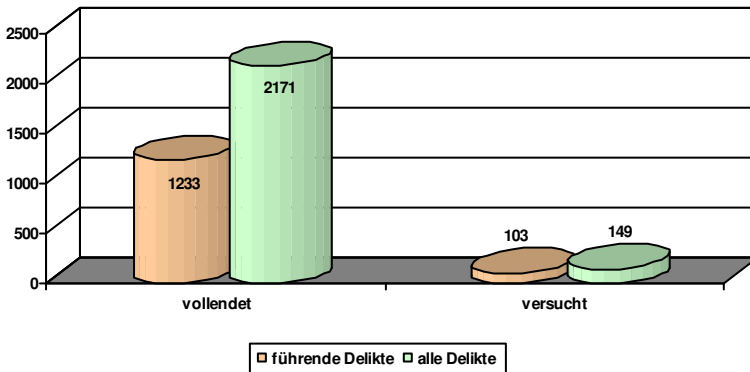
Unechte Unterlassungsdelikte sind Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht (Begehung durch Unterlassung). Im Unterschied zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter eine qualifizierte Pflicht. Er muss den Eintritt des drohenden Erfolgs abwenden. Der Täterkreis ist beschränkt - nur wer aufgrund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist, kommt als Täter in Frage. Amtsmissbrauch kann auch durch Unterlassung begangen werden.

In den im Jahr 2010 vom BAK erfassten Fällen entfielen mehr als 90 % der Unterlassungsdelikte allein auf das Delikt des Amtsmissbrauchs.



6.10 Tathandlungen der Vollendung und des Versuchs

Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Versuch ist nur bei Vorsatzdelikten möglich.



In den ausgewiesenen Straftaten sind auch Taten, die im Versuch blieben oder scheiterten. Eine Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Tatentschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnahen Handlung betätigt hat.

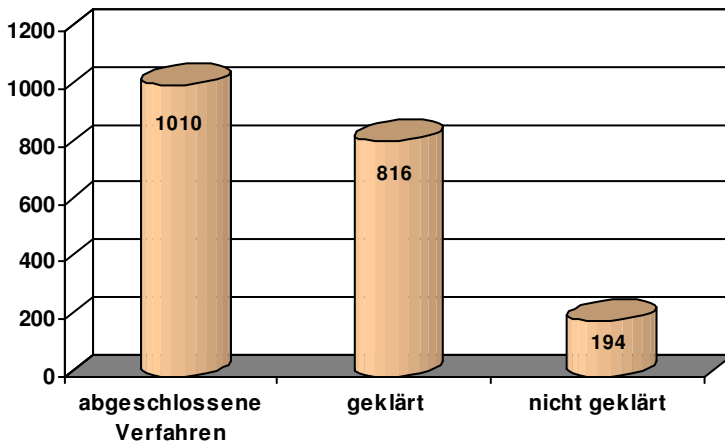
Im Jahr 2010 blieb es in rund 7 % der bekannt gewordenen Straftaten beim Versuch. Welche Gründe mitursächlich für einen Abbruch der Straftat waren, ist nicht bekannt.

6.11 Aufklärung

Als geklärt gilt ein Verfahren, wenn nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest ein Beschuldigter (namentlich bekannter Tatverdächtiger) ermittelt wurde.

Von den 1010 abgeschlossenen Verfahren (2009: 915) wurden 816 (2009: 768) einer Klärung zugeführt.

Geklärte Fälle					
Ermittlungs- verfahren		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungs- quote
Jahr 2010	1336	1010	816	194	80,79 %
Jahr 2009	1133	915	768	147	83,93 %



Die Aufklärungsquote stellt das prozentuelle Verhältnis der geklärten zu den bekannt gewordenen strafbaren Handlungen im Berichtszeitraum dar. Im Jahr 2010 beträgt die Aufklärungsquote 80,79 % (Jahr 2009: 83,93 %). Ausschlaggebend bei der insgesamt relativ hohen Aufklärungsquote ist, dass die Behörden in den Fällen, in denen sie ermitteln, meist selbst Anzeige erstatten.

Neben dem Anzeigeverhalten, der Zeugenbereitschaft und der Tatgelegenheitsstruktur hängt die Aufklärungsquote im besonderen Maße von der Deliktsstruktur ab. Bei detaillierter Betrachtung ist festzustellen, dass von insgesamt 1010 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren 385 Verfahren Misshandlungsvorwürfe (38,12 %) betrafen. Von diesen 385 Verfahren wurden 303 (78,70 %) einer Klärung zugeführt.

Die Höhe der Aufklärungsquote ist also mitbestimmt vom jeweiligen Anteil schwer bzw. leicht aufklärbarer Delikte an der Gesamtzahl der Straftaten.

6.12 Täterschaftsform

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Alle Täter müssen Tatvorsatz haben. Alle Täterschaftsformen sind rechtlich gleichwertig.

Täterschaftsform		
	Jahr 2010	Jahr 2009
unmittelbare Täter	1388	1404
Bestimmungstäter	73	28
Beitragstäter	78	16
gesamt	1539	1448

Rund 90 % der Beschuldigten waren der unmittelbaren Täterschaft verdächtig, je 5 % wurden als Bestimmungs- und Beitragstäter identifiziert.

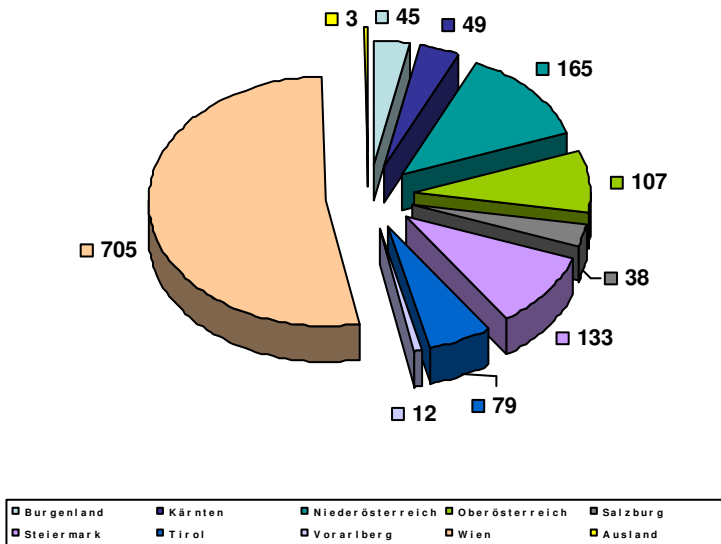
Bei (echten) Sonderdelikten (z.B. Missbrauch der Amtsgewalt) kann nicht jeder unmittelbarer Täter sein. Hier können nur Personen mit bestimmten Eigenschaften oder Verhältnissen als Täter in Betracht kommen. Es kann auch zutreffen, dass mehrere Personen unmittelbare Täter des Sonderdelikts sind.

6.13 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung gibt Aufschluss über die Örtlichkeit der bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen. In Wien sind die meisten Straftaten (705) evident, gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (165), Steiermark (133), Oberösterreich (107), Tirol (79), Kärnten (49), Burgenland (45), Salzburg

(38) und Vorarlberg (12). Der Verdacht einer Straftat im Ausland ergab sich in 3 Fällen.

Regionale Verteilung				
	Jahr 2010		Jahr 2009	
	absolut	Prozentanteil	absolut	Prozentanteil
Burgenland	45	3 %	22	2 %
Kärnten	49	4 %	41	4 %
Niederösterreich	165	12 %	96	8 %
Oberösterreich	107	8 %	77	7 %
Salzburg	38	3 %	31	3 %
Steiermark	133	10 %	95	8 %
Tirol	79	6 %	45	4 %
Vorarlberg	12	1 %	11	1 %
Wien	705	53 %	706	62 %
Ausland	3	0,2 %	9	1 %
gesamt	1336	100 %	1133	100 %



6.14 Bearbeitende Dienststelle

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 1336 Verfahren (2009: 1133) verzeichnet.

922 Verfahren (2009: 819) wurden von nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bearbeitet, 414 Verfahren vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Ermittlungsverfahren		
Bearbeitung	Jahr 2010	Jahr 2009
nachgeordnete Sicherheitsbehörden/ -dienststellen	922	819
BAK	414	314
gesamt	1336	1133

6.15 Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und -behörden

Die Bearbeitung des überwiegenden Teils der Ermittlungsverfahren durch nachgeordnete Sicherheitsdienststellen erfolgte insbesondere durch deren unmittelbare Zuständigkeit.

Es wurden aber auch Verfahren, für die BAK die originäre Zuständigkeit (Delikte gemäß § 4 Abs 1 Z 1 – 13 BAK-G) bzw. mittelbare Zuständigkeit (Delikte gemäß § 4 Abs 1 Z 14, 15 BAK-G) aufweist, aus verfahrensökonomischen Gründen bzw. mangels eigener ausreichender personeller Kapazitäten an nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Bearbeitung Sicherheitsdienststellen und Sicherheitsbehörden			
Jahr	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2010	748	174	922
2009	710	109	819

174 Verfahren waren mit Stichtag 31.12.2010 noch anhängig (19 %).

6.16 Bearbeitung BAK

Die Ermittlungsverfahren stiegen von 314 im Jahr 2009 auf 414 im Berichtsjahr. Damit ist eine Zunahme um 100 Verfahren (31,85 %) zu verzeichnen. 264 Verfahren waren am 31.12.2010 abgeschlossen und den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht. 150 Verfahren waren mit Stichtag 31.12.2010 noch anhängig (36 %).

Bearbeitung BAK			
Jahr	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2010	264	150	414
2009	205	109	314

6.16.1 Aufklärung

Von den 264 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden 227 Verfahren einer Klärung zugeführt.

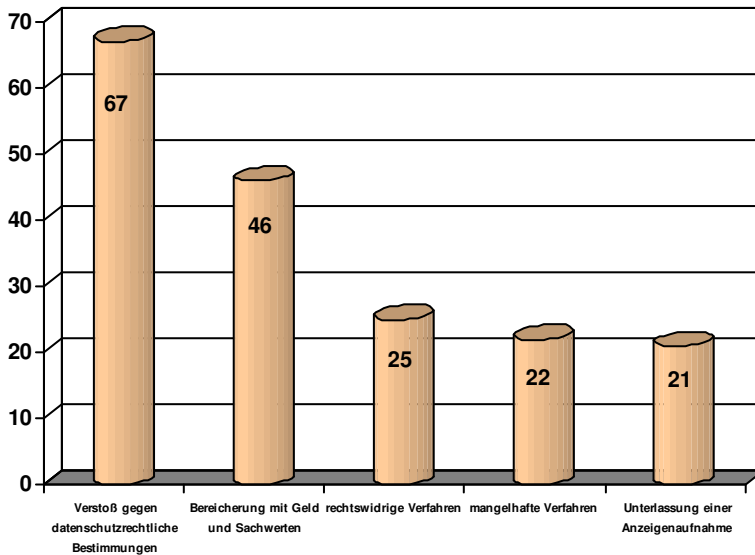
Geklärte Fälle					
Ermittlungs- verfahren		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungs- quote
Jahr 2010	414	264	227	37	85,9 %
Jahr 2009	314	205	188	17	91,7 %

In 37 Verfahren konnte kein Verdächtiger ausgeforscht werden.

6.16.2 Kriminologische Sachverhalte

Die kriminologischen Sachverhalte beziehen sich auf eine nähere Spezifizierung einzelner Straftaten.

Bei der Darstellung der Verfahren beim BAK sind die Verfahren hinsichtlich des Verdachts der Weitergabe von Informationen bzw. des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (67) dominierend, gefolgt von Bereicherung iZ mit Geld und Sachwerten (46), rechtswidrigen Verfahren (25), mangelhaften Verfahren (22) und Unterlassung einer Anzeigenaufnahme (21).



6.16.3 Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 296 Ermittlungsaufträge (2009: 192) an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erteilt.

Als Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft wurden nur jene erfasst, die direkt dem BAK zugewiesen wurden.

Ermittlungsaufträge Justizbehörden		
Auftraggebende Justizbehörde	Jahr 2010	Jahr 2009
Staatsanwaltschaft Eisenstadt	16	1
Staatsanwaltschaft Feldkirch	2	1
Staatsanwaltschaft Graz	3	3
Staatsanwaltschaft Innsbruck	7	2
Staatsanwaltschaft Klagenfurt	8	2
Staatsanwaltschaft Korneuburg	10	5
Staatsanwaltschaft Krems/Donau	5	3
Staatsanwaltschaft Leoben	5	2
Staatsanwaltschaft Linz	7	11
Staatsanwaltschaft Ried/Innkreis	2	1
Staatsanwaltschaft Salzburg	6	3
Staatsanwaltschaft St. Pölten	24	8
Staatsanwaltschaft Steyr	4	4
Staatsanwaltschaft Wels	3	4
Staatsanwaltschaft Wien	50	39
Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt	10	2
Korruptionsstaatsanwaltschaft	134	101
gesamt	296	192

7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1 Allgemeines

Im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches des BAK ist die österreichische Bevölkerung über die Problematik der Korruptionsbekämpfung zu informieren. Insbesondere ist dabei von zentraler Bedeutung, dass Korruption nur wenigen nützt, aber sehr vielen schadet. Nur durch die Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins ist es auf lange Sicht auch möglich, dauerhafte und tief greifende Erfolge in der Bekämpfung des Phänomens Korruption zu erzielen.

Die Hauptaufgabe einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit besteht darin, die schädigende Wirkung von Korruption (erodierende Wirkung für die Gesamtgesellschaft und den Rechtsstaat) bewusst zu machen. Aufgrund der großen Anzahl von BAK-Ermittlungen, die teilweise sehr starkes mediales Interesse hervorrufen, ist der laufende Kontakt mit Medienvertretern erforderlich. Da es sich in diesen Fällen jedoch um laufende Verfahren handelt, wird seitens des BAK immer auf die zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen bzw. werden Pressekontakte zuvor mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen. In diesem Zusammenhang wird die Medienpolitik des BAK eher defensiv geführt, um die

Arbeit der Ermittler zu erleichtern und investigativen Journalismus in diesem Stadium nicht zu begünstigen. Darüber hinaus stand der Direktor des BAK jedoch jederzeit für Interviews und Hintergrundgespräche über das Korruptionsphänomen zur Verfügung.

7.2 Homepage

Die vom BAK betreute Homepage, www.bak.gv.at, ermöglicht der Öffentlichkeit den Zugang zu aktuellen Informationen und leistet einen Beitrag zur Transparenz der Arbeit des BAK.

Die nächsten diesbezüglichen Schritte werden die Einrichtung einer Meldestelle „Korruption und Amtsdelikte“ sowie eine Anpassung der Homepagegestaltung an das neue Design des BMI sein.

8 PRÄVENTION

8.1 Allgemeines

Entsprechend dem vom BAK propagierten 4-Säulen-Modell der Korruptionsbekämpfung steht neben der Repression im Sinne von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen und der internationalen Kooperation im Anti-Korruptionsbereich vor allem die Präventions- und Edukationsarbeit im Vordergrund.

Das Bundesamt hat seit 1. Jänner 2010 den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erarbeiten und diese durch geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Nach dem Verständnis des BAK umfasst Korruptionsprävention alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Korruption zu verhindern. Aufgrund dieses neuen Aufgabenbereichs wurden zunächst theoretische Grundlagen der Prävention auf ihre Anwendbarkeit im Bereich Korruption und Amtsmissbrauch geprüft, entsprechend angepasst bzw. gänzlich neu entwickelt sowie ein Korruptionspräventionsmodell als Arbeitsgrundlage entworfen.

Die Gewinnung neuer Erkenntnisse über das Phänomen Korruption erfolgt zum einen durch die laufende statistische Auswertung und Analyse von verfügbarem Informationsmaterial, zum anderen – und das stellt einen völlig neuen Zugang dar - durch eine kontinuierliche Fallbegleitung.

Im Rahmen der vom Bundesamt durchgeführten Präventionsprojekte wurden Risikoanalyseinstrumente erarbeitet und laufend weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden in ausgewählten Bereichen Risikoanalysen durchgeführt sowie entsprechende zielgruppenorientierte Empfehlungen zur Risikobegrenzung abgegeben. Ein konkretes Präventionsprojekt des Bundesamtes wird in Punkt 8.2 beispielhaft näher beschrieben.

Neben der Entwicklung von Präventionskonzepten und konkreten Präventionsmaßnahmen wird der Aufbau einer Wissensdatenbank zum Themenbereich Korruption und Amtsmissbrauch im Rahmen eines umfassenden dienststelleninternen Wissensmanagements betrieben.

Zudem bilden die Teilnahme an Fachgremien sowie Kooperationen mit nationalen und internationalen Forschungs- und Anti-Korruptionseinrichtungen zwecks Erfahrungsaustauschs einen wesentlichen Bestandteil der Präventionsarbeit des Bundesamts. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK werden regelmäßig als Experten zu Anti-Korruptionseinrichtungen und Konferenzen eingeladen.

8.2 Präventionsprojekt: Führung von Vertrauenspersonen und Informanten

Im Jänner 2010 wurde das BAK ersucht, an einem umfangreichen Ausbildungsprojekt des Bundeskriminalamts (Abteilung II/BK/5.3) zum Thema „Einsatz von Vertrauenspersonen“ mitzuwirken. In den vergangenen Jahren kam es in diesem komplexen Bereich kriminalpolizeilichen Handelns wiederholt zu Ermittlungsverfahren gegen Kriminalbeamte. Ziel dieses Projektes war es, die Ursachen, Motive, Korruptionsphänomene und Rechtfertigungsgründe in diesen Causen zu analysieren und aus diesem Wissen geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Im Zuge mehrerer Ausbildungsveranstaltungen wurde den Vertrauenspersonführern und -beauftragten diesbezügliches Wissen vermittelt sowie zu einer Schärfung des Bewusstseins („awareness raising“) für die spezifischen Problematiken beigetragen.

Ein weiteres Ziel war die Schaffung von zusätzlicher Rechtssicherheit für polizeiliches Handeln bei der Arbeit mit Vertrauenspersonen - auch in Verbindung mit Hilfestellungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen (VP). Darüber hinaus konnten zusätzliche Risiken in diesem komplexen und wichtigen Bereich der Kriminalitätsbekämpfung erkannt werden.

8.2.1 Lagebeurteilung und Risikofelder

In diesem Pilotprojekt des BAK wurden zunächst gemeinsam mit den Experten des .BK 5.3 die Problemfelder identifiziert, um dann aus rechtskräftig abgeschlossenen operativen Aktenvorgängen mittels Hellfeldanalyse Daten zu sammeln. Dabei wurden neun Gefahrenfaktoren ausgewertet und analysiert sowie permanent mit dem Praxisbereich nach außen abgeglichen.

Nach der Identifikation der Hauptproblembereiche korruptiven Handelns wurden anonymisierte Praxisfälle im Hinblick auf die tatsächliche Ursache für Fehlverhalten analysiert. Insgesamt wurden 13 Ermittlungsakte mit circa 70 beteiligten Personen (Zeitraum: 2001 bis Frühjahr 2011) ausgewertet sowie eine Schwachstellenanalyse mit Fokus auf die Motivation der beteiligten Akteure durchgeführt.

Des Weiteren wurde das Fehlverhalten bei der VP-Führung aus psychologischer Sicht analysiert und den Motiven sowie Rechtfertigungsgründen gegenübergestellt. Anhand der so gewonnenen Erkenntnisse wurden Warnsignale definiert und Präventionsvorschläge erarbeitet.

8.2.2 Informationsquellen

Die Analyse wurde einerseits anhand des Aktenmaterials der Strafanzeigen durchgeführt, die einen hohen Grad an Verlässlichkeit, Korrektheit, Datenqualität, Relevanz, Vollständigkeit und Konsistenz aufweisen, sowie andererseits durch Beobachtung von laufenden Strafprozessen und Rechtfertigungsgründen der Beschuldigten. Dazu wurden noch ergänzende Befragungen, strukturierte und unstrukturierte Interviews mit Sachbearbeitern, Mitarbeitern der zentralen Leitung der VP-Führung, erfahrenen VP-Führern und VP-Beauftragten sowie mit einigen Vertrauenspersonen direkt geführt.

8.2.3 Risikoeinschätzung

Hier wurden risikoerhöhende- und -mindernde Faktoren analysiert und entsprechende Kriterien erfasst. Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich des Risikobereichs waren unter anderem, dass - erwartungsgemäß - ein stark erhöhtes Risiko für Fehlverhalten in den Bereichen organisierte Kriminalität (OK), in der Rotlichtszene und im Suchtmittelmilieu besteht. Signifikant hoch war das Risiko bei nicht registrierten Vertrauenspersonen, eventuell sogar mit aktueller Fahndungsnotierung und Instrumentalisierungsmotivationen sowie bei der

Hilfestellung für Vertrauenspersonen über das übliche, gesetzlich normierte Maß hinaus.

Die Einführung des Registrierungsprozederes, der permanenten Überprüfung der Vertrauenspersonen, nachhaltiger Schulungsmaßnahmen sowie die Regelung des VP-Wesens mittels der Erlässe 2005 und 2007 durch das Bundeskriminalamt führte zu einer bedeutenden Eindämmung des Risikos sowie zu einer Reduktion von Vorwürfen gegen Vertrauenspersonen führende Beamte im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, der Bundespolizeidirektionen und Landeskriminalämter.

Ein erhöhtes Restrisiko blieb aber bei nicht registrierten Vertrauenspersonen oder einzelnen, wegen Amtsmissbrauchs beschuldigten und bereits verurteilten Beamten (vor allem in Ostösterreich), hervorgerufen durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung der einschlägigen Erlässe und Dienstanweisungen. Das „Darüberstellen“ des „Informantenkodex“ über den „Kollegen- und Vorschriftenkodex“, das stark überwiegende Vertrauens- und Schutzbedürfnis bei kriminellen Informanten und die Vermischung von dienstlichen Agenden mit Privatkontakten und/oder sogar außerdienstlichen Geschäftsbeziehungen.

8.2.4 Tendenzen

Hinsichtlich der Tendenzen wurde festgestellt, dass eklatante Probleme bei der Belohnung von Vertrauenspersonen, die in den Jahren 2001 bis 2005 aufgetreten waren, durch eine strikte Reglementierung des Bundeskriminalamtes ab 2006 nicht mehr auftraten. Vielmehr kam es zu einer signifikanten Verbesserung - die Erlassregelungen und begleitenden Schulungen von 2005 und 2007 zeigten nachhaltig Wirkung. Insbesondere die Einführung der Beantragung der Führungskosten im Vorhinein verhinderte mögliche fraudulente Handlungen.

Dadurch stieg auch das subjektive Bewusstsein der Beamten, dass Spesen jedenfalls ersetzt werden, ohne dass diese ausgelegt werden müssen. Im Rahmen der Schulungen wurde weiteres darauf hingewiesen, dass die genaue Dokumentation und die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei Geldübergaben ungerechtfertigte Anschuldigungen gegen VP-Führer vermeiden helfen. Als Präventionsgrundsatz gilt hier die Verantwortlichkeitentrennung sowie eine Gewaltentrennung zwischen VP-Führung und der Aktenbearbeitung.

Im Zuge der Präventionstätigkeit wurden auch der Prozessablauf von der VP-Rekrutierung bis zur allenfalls positiven Amtshandlung sowie der Prozessablauf bei Hilfestellungen durch die Behörden untersucht. Dabei wurden Risikobereiche aufgedeckt, analysiert und

Gegenmaßnahmen entwickelt, wie z.B. intensivierte rechtliche Schulung hinsichtlich Möglichkeiten der Hilfestellung für Vertrauenspersonen, Gegenüberstellung bzw. Abgrenzung zum Amtsmissbrauch und Schulung mittels anonymisierter realer Fallbeispiele.

Für die Bewertung von Vertrauenspersonen und Informationen wurde das standardisierte Bewertungsmodell „4 x 4“ der Europol vorgeschlagen. Eine Risikoprognose für die Zukunft wäre nur nach der Abänderung des Gesamtszenarios nach einer neuerlichen Evaluation möglich.

8.2.5 Klassifizierung der Motive

Bei der Untersuchung der Motive, Motivationen und Rechtfertigungsgründe der Akteure im VP-Wesen im Falle eines kriminellen Verhaltens fiel Folgendes auf: Beweggründe der VP-Führer waren durchwegs, dass sie unter Überschreitung der gesetzmäßigen Norm unbedingt eine „positive Amtshandlung“ erreichen wollten, ein überaus enges Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis oder eine geschäftliche Verbindung zur VP hatten, geltende Regelungen mit der Begründung ignorierten, dass sie „in einer anderen Liga spielten“, und kein Verständnis für den von ihnen verursachten Schaden oder den durch ihr Verhalten. Geschädigten aufbringen. Hier sollte vor allem das Phänomen „Diener zweier Herren“ vermieden werden.

Bei den kriminellen Handlungen durch Vertrauenspersonen handelte es sich vorwiegend um die Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen, illegale Interventionen wie z.B. den Widerruf eines Haftbefehls, EKIS-Auskünfte über Personenfahndungen, Ausschalten der Konkurrenz, Instrumentalisierung der Polizei und die Verhinderung von Ermittlungen aufgrund eigener Interessen.

Auffallend war, dass in 50% jener Fälle, in denen es zur Anstiftung zum Amtsmissbrauch und zum Amtsmissbrauch seitens des VP-Führers kam, auch Korruption festgestellt wurde. Bei diesen Korruptionsfällen ging die Initiative jeweils von der Vertrauensperson aus, und es waren etwa Bargeld, Anteile von Belohnungen, Sachgeschenke (wie z.B. Perserteppiche) oder Suchtmittel im Spiel. Darum wurde dieses Thema auch in die Kommunikationsschulung für VP-Führer aufgenommen.

8.2.6 Empfohlene Maßnahmen

Unter Einbeziehung der oben angeführten Ergebnisse und der Motivforschung, die ein Kriminalbeamter und eine Psychologin des BAK durch Prozessbeobachtungen betrieben haben, wurden Handlungsempfehlungen abgegeben und gemeinsam mit dem Büro 5.3 des Bundeskriminalamts in Schulungsmaßnahmen umgesetzt. Das BAK hielt bei

allen vier VP-Führungslehrgängen des Bundeskriminalamtes im Jahr 2010 ein halbtägiges Schulungsmodul ab. Darüber hinaus organisierte das BAK im September 2010 gemeinsam mit der Zentralen Leitung des zuständigen Bereiches des Bundeskriminalamts eine Tagung.

Im Oktober 2010 führte das BAK zwei halbtägige Schulungsmodulare für VP-Führer und einen Lehrgang für verdeckte Ermittler sowie im November 2010 ein Schulungsmodul im Zuge der VP-Beauftragten-Tagung für österreichweit agierende VP-Beauftragte durch.

Die Erkenntnisse aus der Schwachstellenanalyse wurden in den Schulungen (Fallbeispiele, Motiv- und Kommunikationsschulungen, Übungen) umgesetzt. Zu einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt kam es auch im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen im Kriminaldienst für Suchtgiftermittler (KDFR-Schulungen). Dabei fanden die Erkenntnisse über VP-Führung im Jahr 2010 schon bei 4 Turnussen Eingang in die Lehrgänge.

Zudem nehmen zahlreiche VP-Führer und VP-Beauftragte am BAK-Lehrgang im Frühjahr 2011 teil. Im BAK selbst wurden VP-Führer ausgebildet und 2 VP-Beauftragte installiert sowie eine interne Fort- und Weiterbildungs-veranstaltung durchgeführt.

Für das Jahr 2011 wurde eine Fortsetzung der Ausbildungsturnusse für VP-Führer und vor allem VP-

Beauftragte empfohlen, weil diese in ihren Bereichen in erster Linie präventiv tätig sind, insbesondere bei der Bewertung der Vertrauensperson, der Kontrolle der Analyse, der Verarbeitung der Informationen, der Bewertung und Feststellung der Eignungs- und Anforderungsprofile sowie der Fachaufsicht über die VP-Führer.

Darüber hinaus wären in absehbarer Zeit nur mehr jene Beamte als VP-Führer heranzuziehen, die auch eine entsprechende Ausbildung des Bundeskriminalamts durchlaufen haben und im Vorfeld nach bestimmten Auswahlkriterien als geeignet befunden wurden. Da die Arbeit mit Vertrauenspersonen sehr zeitaufwändig, intensiv und komplex ist sowie einer speziellen Ausbildung bedarf, forciert das .BK-Büro 5.3 weiterhin eine qualifizierte VP-Führung. Darüber hinaus wäre ein 4-Augen-Prinzip bei der VP-Führung, sofern ressourcenmäßig umsetzbar, nicht nur ratsam, sondern sollte vor allem in Entlohnungsprozeduren zur Abwehr von unbegründeten Vorwürfen als Standard eingerichtet werden.

8.2.7 Zusammenfassende Präventionsmaßnahmen

- Permanente und effiziente Kontrolle durch das Bundeskriminalamt
- Sofortige Anzeige an BAK/StA bei Verdacht von strafbaren Handlungen
- Laufende Schulungsmaßnahmen für VP-Führer (VP-F), VP-B und Vorgesetzte
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht
- Prüfung der Eignung der VP und VP-F
- Erkennung von Warnsignalen
- Umsetzbare Erlässe und Richtlinien
- Klare Formulierung der Arbeitsprozesse
- Weitere Verbesserung der Rechtssicherheit für die Arbeit mit Vertrauenspersonen

Abschließend wird angemerkt, dass das Pilotprojekt des BAK im Präventionsbereich auch durch die überaus intensive und positive Kooperation mit dem Bundeskriminalamt und dessen Ausrichtung auf Qualitätsmanagement erfolgreich durchgeführt werden konnte.

8.3 Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“

8.3.1 Beitrag zur 3. Auflage



Amtsdelikte und sonstige Korruptionstatbestände sind ein sehr komplexes Themengebiet, zumal Korruption nicht als abschließender Begriff im Strafgesetzbuch normiert ist. Die Publikation des renommierten MANZ-Verlages, „Korruption und Amtsmissbrauch“, ermöglicht einen Überblick über die materiellen Grundlagen des österreichischen Korruptionsstrafrechts und berücksichtigt gleichzeitig die aktuelle Rechtspraxis.

Das Werk erschien 2010 in der nunmehr dritten und - nach einschneidenden Änderungen im Korruptionsstrafrecht – erweiterten und ergänzten Auflage. Als Autoren konnten wieder Dr. Robert Jerabek (Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof i.R.) und Mag. Eva Fuchs (Hofrätin im Obersten Gerichtshof) gewonnen werden. Unter der tatkräftigen Mithilfe von Mitarbeitern des BAK wurde eine Fülle von Beispielen aus der Praxis gesammelt und aufgearbeitet. Anhand dieser Fälle wird, neben der

Darstellung der rechtlichen Grundlagen, das aktuelle Amts- und Korruptionsstrafrecht umfassend erläutert.

Die Schriftenreihe dient nicht nur als Ausbildungsunterlage für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, sondern wurde auch vom Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung der Korruptionsbestimmungen zitiert. Besonders freuen wir uns, dass die ersten beiden Auflagen des Werks in den Rezensionen der Fachwelt hervorragend beurteilt wurden, etwa durch den Strafrechtsexperten und Rechtsschutzbeauftragten des Innenministeriums, Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller.

Bei der Präsentation des Werks am 21.5.2010 betonte Frau Bundesminister Dr. Maria Fekter die Bedeutung der Schaffung von Rechtssicherheit sowie ausreichender Schulungen und Informationen für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als Instrument zur Verhinderung von Korruption. Diese Notwendigkeit wurde auch von Mag. Claudia Bandion-Ortner, Bundesministerin für Justiz, unterstrichen. Dr. Fekter hob insbesondere die Bedeutung von Korruptionsprävention zur Erhaltung und Festigung des bestehenden Vertrauens der Bevölkerung in Justiz und Polizei hervor.

8.3.2 Digitalisierung

Seit November 2010 steht die Publikation „Korruption und Amtsmissbrauch“ allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenressorts in digitalisierter Form in der Online-Bibliothek des BM.I zur Verfügung.



8.4 Projekt Verhaltenskodex



Im Rahmen der umfassenden Strategie INNEN.SICHER des BM.I wurde das Projekt „Verhaltenskodex (M 5.1)“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist die Verdeutlichung der Werte im Arbeitsalltag aller BM.I-Bediensteten, um mehr Glaubwürdigkeit und Transparenz in der breiten Öffentlichkeit zu schaffen.

Die Implementierung des am 23.11.2010 von Frau Bundesminister Dr. Maria Fekter präsentierten Verhaltenskodex für das BM.I steht dabei im Vordergrund.

Der Verhaltenskodex soll den Bediensteten des BM.I als tätigkeitsspezifische, alltagstaugliche Handlungsanleitung bei der Klärung von Zweifelsfragen und als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung in Graubereichen dienen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine nachhaltige Vermittlung der im Verhaltenskodex angeführten Werte und Handlungsmaßstäbe erforderlich.

Dazu wird im Rahmen des Projekts ein Konzept entwickelt und umgesetzt, welches zum einen die effektive Kommunikation des Verhaltenskodex an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert und zum anderen die Vermittlung der Inhalte des Verhaltenskodex systematisch in die Fort- und Grundausbildung der Bediensteten integriert. Im Zuge der Schulungen über den Verhaltenskodex wird auf die Anwendung moderner, interaktiver Edukationsmaßnahmen großen Wert gelegt. So sollen etwa Inhalte nicht nur in Form von Vorträgen und Workshops, sondern auch mittels E-Learning-Modulen vermittelt werden.

Bereits bei der Erstellung des Verhaltenskodex waren Experten des BAK intensiv eingebunden. Nun wurde

eine eigene Arbeitsgruppe unter der Leitung des BAK und unter großer Beteiligung von Vertretern aller Sektionen des Innenressorts zur Implementierung und nachhaltigen Vermittlung des Verhaltenskodex eingerichtet. Neben der Entwicklung und Umsetzung der Schulungen über den Verhaltenskodex wird auch ein Konzept für ein umfassendes, innovatives Compliance-System für das Innenressort erarbeitet. Mit der ersten Sitzung der hochkarätig besetzten Arbeitsgruppe am 16.12.2010 wurde der Start des Projekts eingeleitet.

9 EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

9.1 Allgemein

Dauerhafte Erfolge im Kampf gegen Korruption erfordern kontinuierliche Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft und Sensibilisierung für die damit verbundenen Problematiken. Aus diesem Grund hat das BAK das Angebot an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für interne und externe Bedarfsträger in den letzten Jahren ständig erweitert. Außerdem hat das Bundesamt durch diverse Veranstaltungen und Kampagnen zusätzlich einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet.

9.2 Vortragsgestaltung und Inhalte

9.2.1 Gestaltung

Prinzipiell wird versucht, auf die konkreten Bedürfnisse der Zuhörerschaft einzugehen. So werden einerseits Kurz- bzw. Impulsreferate von ein bis zwei Stunden, andererseits auch halb-, ganz- und mehrtägige Seminare angeboten. Die Veranstaltungen gliedern sich grundsätzlich in zwei Teile und werden

zielgruppengerecht angepasst. Im ersten Teil erfolgt eine theoretische Einführung in das Problem der Korruption und seine Erscheinungsformen. Ergänzend werden die rechtlichen Grundlagen erörtert. Einen besonderen Schwerpunkt dabei stellt das Thema „Anfüttern“ dar, was zur möglichst frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung von korrupten Handlungen beitragen soll. Im zweiten Teil werden Indikatoren für korrupte Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten zur Bekämpfung von Korruption aufgezeigt.

Um Erkenntnisse aus Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, werden die Seminare oftmals in Kooperation von Vortragenden aus den Fachbereichen „Eduktion“ und „Operativer Dienst“ („Team Teaching“) abgehalten.

Eine Besonderheit ist der zweimal jährlich angebotene Fortbildungslehrgang „Korruptionsprävention und –bekämpfung“. Der Lehrgang dauert insgesamt drei Wochen und erfreut sich großen Zuspruchs in der Kollegenschaft. Er wird in Zusammenarbeit mit Experten aus dem gesamten BM.I, anderen Ressorts (insbesondere BMJ und BMF), dem universitären Bereich und der Privatwirtschaft gestaltet.

Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken.

9.2.2 Inhalte

- Theoretische und rechtliche Grundlagen zum Thema Korruption und Amtsdelikte (insbesondere die einschlägigen Bestimmungen im StGB, in der StPO, dem SPG sowie jene zu Datenschutz und Dienst-/Disziplinarrecht).
- Ethik und Moral
- Psychologische Hintergründe
- Vorstellung des BAK (BAK-Gesetz und Einführungserlass, Zielsetzungen, Arbeitsweisen etc.)
- Internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention
- Vorführung von praxisbezogenen, themenrelevanten Filmausschnitten mit anschließender Gruppenarbeit zur Erarbeitung von Problemlösungen

9.3 Edukation auf nationaler Ebene

9.3.1 BAK-Vorträge an der SIAK

- Seit 2010 bilden BAK-Vorträge zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ einen fixen Bestandteil der von der SIAK durchgeführten Grundausbildungslehrgänge.

- Im Bereich der Polizeigrundausbildungslehrgänge (PGA) konnten daher 2010 insgesamt 21 derartige Lehrgänge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten erreicht werden.
- Des Weiteren wurden 9 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten bei den E2a-Grundausbildungslehrgängen abgehalten.
- Für die Ausbildung im E1-Bereich (FH Wr. Neustadt) wurde 2010 erstmalig ein eigenes Ausbildungsmodul mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten für eine Klasse gestaltet.
- Im Bereich der Ausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden für die Verwendungsgruppen A1 und A2 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten (insgesamt drei Kurse) und für die Verwendungsgruppen A3 und A4 mit jeweils vier Unterrichtseinheiten (ebenfalls drei Kurse) durchgeführt.

9.3.2 Ressortinterne BAK-Vorträge

- Im Einvernehmen mit dem LPK Burgenland wurde bereits 2009 damit begonnen, im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung (Zyklus 2009/2010) auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nachgeordneten Dienststellen Wissenswertes zum Thema Korruption zu

vermitteln. 2010 konnte dieses „Pilotprojekt“ nunmehr mit insgesamt 29 Schulungsveranstaltungen zu je vier Unterrichtseinheiten erfolgreich abgeschlossen werden.

- In Zusammenarbeit mit dem LPK Oberösterreich (vorrangige Zielgruppe: E2a) konnten insgesamt sechs ganztägige Kurse mit jeweils acht Unterrichtseinheiten abgehalten werden.
- Für Leitungsorgane des Bundesasylamtes wurde ein zweitägiges Seminar mit 16 Unterrichtseinheiten gestaltet und durchgeführt.
- Speziell für den Kriminaldienst wurden insgesamt acht Schulungen bzw. Vorträge mit jeweils zwei bis vier Unterrichtseinheiten durchgeführt. Insbesondere konnten hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen der VP-Führung sowie der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des „Rotlichtbereiches“ geschult werden.
- Weitere Informations-, Schulungs- und Vortragstätigkeiten erfolgten bei Behördenleiterkonferenzen des BMI, bei den von der SIAK durchgeführten MEPA-Kursen (Mittleuropäische Polizeiakademie) und bei der Verbindungsbeamtenausbildung, im Bereich des Fremdenpolizeilichen Büros in Wien sowie im Zuge der Ausbildung von „Waffengebrauch-Erhebungsteams“. Insgesamt wurden hier fünf

Veranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Vortragsstunden abgehalten.

- Im Rahmen der „Erstausbildung“ (Korruption allgemein und gesetzliche Grundlagen zur Korruptionsthematik) der dem BAK dienstzugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ebenfalls dem Referat „Eduktion“ obliegt, wurden vier Schulungen zu je vier Unterrichtseinheiten durchgeführt.

9.3.3 BAK-Fortbildungslehrgang

Seit dem Jahr 2005 werden jährlich zwei - jeweils drei Wochen dauernde - Lehrgänge zum Thema „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ eigenständig geplant, organisiert, durchgeführt und begleitet.

Den 10. und 11. Fortbildungslehrgang konnten im Jahr 2010 insgesamt 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließen. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind interessierte Bedienstete aller Verwendungsgruppen aus dem gesamten Innenressort und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Hintergründe und Mechanismen zum Thema „Korruption“ sowie mögliche Formen der Bekämpfung von Korruption kennen. Sie werden für Problematiken und Gefahren sensibilisiert, die das Phänomen

Korruption – insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung – mit sich bringt. Zum Lehrgangsinhalt zählen auch internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und -prävention, Berufsethik, Kommunikation sowie theoretische und praktische Aspekte der Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit korrupten Verhaltensweisen. Ebenso werden für die Praxis zweckdienliche Maßnahmen zur Vorbeugung von übertriebener behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erarbeitet und vermittelt. Gegenstand des Lehrgangs sind - insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige Dienstverrichtung der Absolventinnen und Absolventen im BAK - auch entsprechende Vorgehens- und Verhaltensweisen im Rahmen von Ermittlungen bei Amtsdelikten und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen, die durch öffentlich Bedienstete begangen werden. Als Vortragende für diese Lehrgänge konnten zu den jeweiligen Themengebieten Fachleute aus dem BM.I, BMJ und BMF, dem Rechnungshof, dem Institut für Strafrecht (Universität Wien) sowie ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Wirtschaftskriminalität gewonnen werden.

9.3.4 Ressortexterne BAK-Vorträge

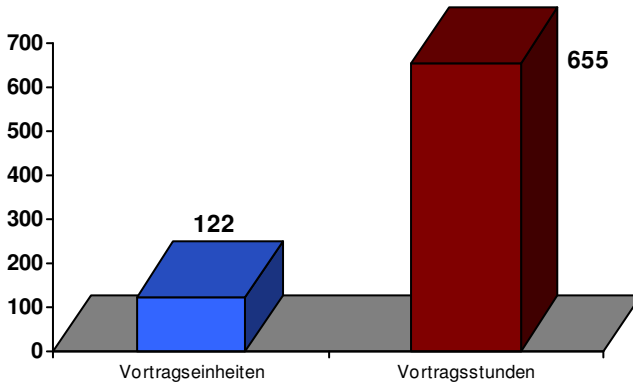
Ganz im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung zur Korruptionsprävention - insbesondere in allen Bereichen

des öffentlichen Dienstes - nimmt das BAK gerne Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Schulungen und Vorträgen in diesen Bereichen an. So wurden beispielsweise Vorträge an der Verwaltungsakademie Salzburg, im Rahmen der Ausbildung von internen Revisoren beim Magistrat Wien, an der BH Salzburg-Umgebung und beim Forum der Staatsanwälte (BMJ) durchgeführt.

Der Bereich „Edukation“ ist teilweise auch in die vielfältigen internationalen Projekte eingebunden, die von der Abteilung IV/BAK/4 abgewickelt werden. Als Beispiel sei hier die Kooperation mit Georgien angeführt, im Rahmen derer Mitarbeiter des BAK ein einwöchiges Seminar (32 Unterrichtseinheiten) zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung für zehn georgische Staatsanwälte abgehalten haben.

9.3.5 Zusammenfassung

Insgesamt wurden in 122 Vortragseinheiten (655 Vortragsstunden) rund 2700 Teilnehmer im Bereich Korruptionsprävention und –bekämpfung geschult.

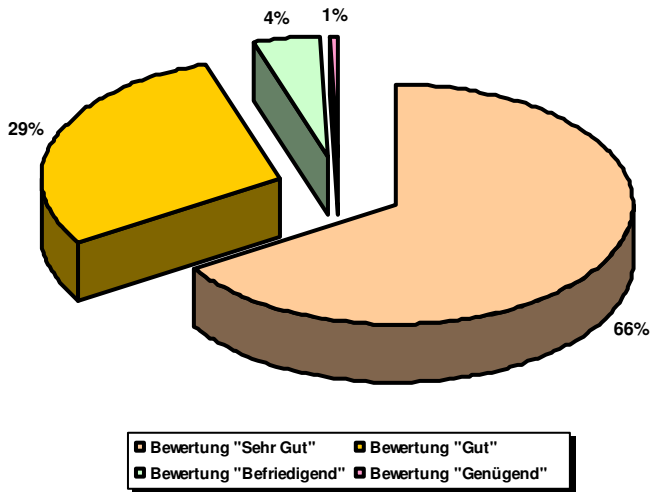


9.4 Edukation - Feedbackauswertung

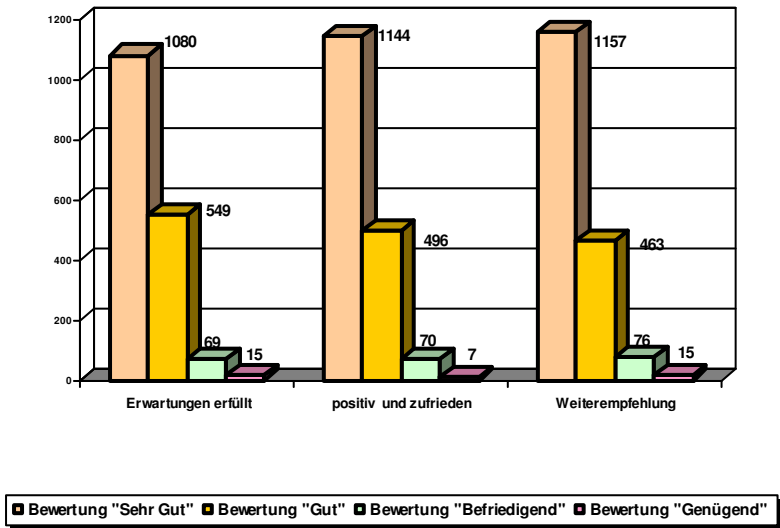
Die Auswertung der Fragebögen aus 2010 erfolgte mittels Excel- bzw. Pivot-Tabelle.

Es wurden 1740 Fragebögen erfasst und nach verschiedenen Kriterien ausgewertet.

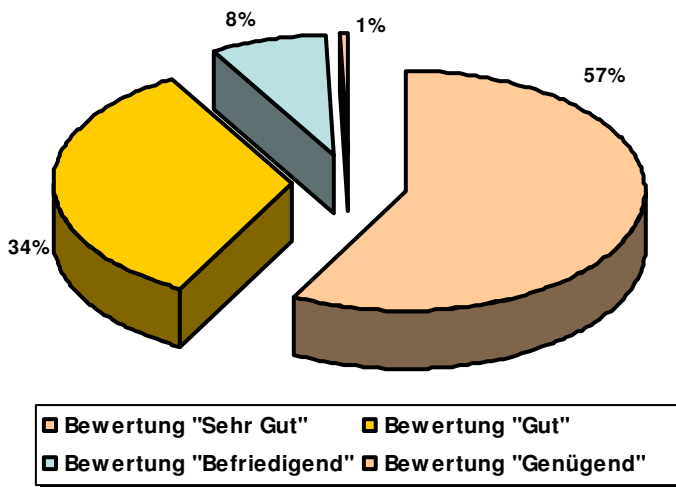
Sind die Ziele der einzelnen Ausbildungen erreicht?



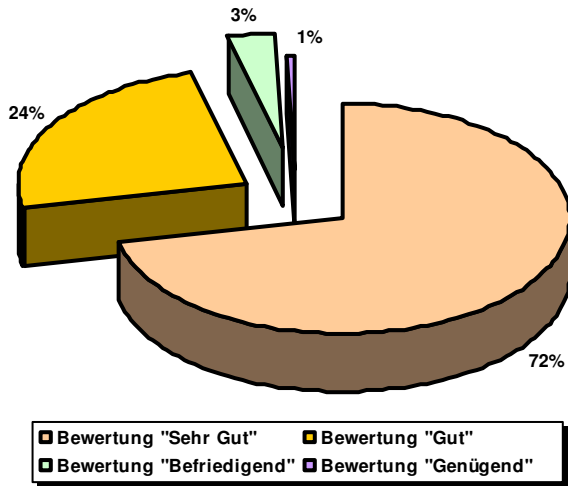
Die Vorträge und Schulungsveranstaltungen bzw. deren Inhalte wurden von den Teilnehmern sehr positiv bewertet:



Auf die Frage, ob die Schulung für den einzelnen Teilnehmer einen persönlichen Nutzen darstellt, antworteten 91 % der Teilnehmer zustimmend (Bewertungen „Sehr Gut“ und „Gut“).



96 % der Teilnehmer sind entschlossen und motiviert, das Geschulte in der Praxis umzusetzen (Bewertungen „Sehr Gut“ und „Gut“).



9.5 Österreichischer Anti-Korruptions-Tag



Der Österreichische Anti-Korruptions-Tag hat sich in den vergangenen Jahren als Plattform führender nationaler Experten im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung etabliert.

Das BAK veranstaltete vom 27. bis 28. Mai 2010 den 4. österreichischen Anti-Korruptions-Tag unter dem bereits bekannten Motto "Synergiegewinn durch Zusammenarbeit". Heuriger Themenschwerpunkt war Korruptionsprävention. Rund 50 Fachleute aus dem gesamten öffentlichen Dienst fanden sich in Altlengbach (NÖ) zusammen, um gemeinsam mit Experten aus dem Anti-Korruptions- und Compliancebereich die aktuellsten Fragestellungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention zu diskutieren.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer stellte der Direktor des BAK, Mag. Andreas Wieselthaler, den Aufbau und die vielfältigen Aktivitäten des Bundesamts im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung dar. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Schneider (Johannes Kepler Universität Linz) präsentierte seine Studien über Schattenwirtschaft und Korruption und betonte den beträchtlichen Schaden für die österreichische Wirtschaft, den Korruption neben mannigfaltigen weiteren Nachteilen verursacht.

Erstmals wurde beim Anti-Korruptions-Tag der Kreis der Teilnehmer und Vortragenden auf Vertreter aus der Privatwirtschaft erweitert. Ing. Walter Sölle (Siemens Austria AG) teilte seine reichhaltigen Erfahrungen im Bereich Compliance in der Privatwirtschaft mit den Experten aus dem öffentlichen Sektor.

Im Rahmen des abendlichen Kamingsgesprächs wurde die spannende Rolle der Medien in der Korruptionsprävention von Mag. Florian Klenk (Falter), Dr. Wolfgang Hetzer (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF) und Dr. Andreas Unterberger unter Moderation von Mag. Andreas Wieselthaler diskutiert.

Den zweiten Tag der Veranstaltung eröffnete MMag. Dr. Robert Gmeiner (Verbindungsstelle der Bundesländer) mit seinem Vortrag über Ethik in der Verwaltung.

Den Abschluss der Tagung stellte eine angeregte Podiumsdiskussion zum Thema "Die öffentliche Verwaltung im Wandel der Zeit" dar. Otto Aiglsperger (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst), Mag. Dr. Elisabeth Dearing (Bundeskanzleramt) und Univ.-Doz. Dr. Johann Dvorak (Universität Wien) erörterten unter Moderation von Mag. Martin Kreutner, MSc, (BMI) die Herausforderungen, mit denen der öffentliche Sektor, insbesondere im Hinblick auf Korruptionsprävention und Compliance, konfrontiert ist.



AK-Tag 2010

10 INTERNATIONALES

10.1 Allgemeines

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auch zur internationalen Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden anderer Staaten und mit internationalen Organisationen verpflichtet. Internationale Kooperation stellt im Sinne des 4-Säulen-Modells des BAK einen wesentlichen Faktor dar, zumal Korruption als grenzüberschreitendes Phänomen auch eine Bekämpfung auf bi- und multilateraler Ebene erfordert.

10.2 Bilaterale Kooperation

Im Berichtsjahr 2010 konnten die bestehenden Beziehungen mit Partnerdienststellen weiterhin vertieft werden. Ein Schwerpunkt in der bilateralen



Delegation Königreich Bhutan

Zusammenarbeit war die Zusammenarbeit mit Ländern des Westbalkans, insbesondere Albanien, und somit die

Stärkung der Korruptionsbekämpfung in dieser Region. Im Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellte der Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen, insbesondere mit Bulgarien, eine Priorität in der bilateralen Zusammenarbeit dar. Im Rahmen eines Besuches von Vertretern der schwedischen Antikorruptionseinheit der Generalstaatsanwaltschaft im Mai 2010 wurden verschiedenste Aspekte der Korruptionsbekämpfung erörtert. Im Zuge von Expertengesprächen mit hochrangigen Vertretern der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein im Oktober 2010 wurden Erfahrungen ausgetauscht und Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit ausgelotet.

Ferner fanden auch Arbeitsbesuche von Leitern und Mitarbeitern asiatischer Antikorruptionsbehörden in Österreich statt. Dazu zählen der Besuch einer Delegation aus Vietnam sowie das Expertengespräch mit der Vorsitzenden der Antikorruptionskommission des Königreichs Bhutan.

Die Zusammenarbeit auf operativer Ebene konnte durch verstärkten Austausch im Rahmen der Amtshilfe und auf Grundlage des Polizeikooperationsgesetzes und bilateraler Abkommen intensiviert werden.

10.2.1 Zusammenarbeit mit Bulgarien

Die Stärkung der nationalen Korruptionsbekämpfung Bulgariens wurde durch das BAK auf mehreren Ebenen verfolgt. Neben der Unterstützung im Rahmen eines Twinning-Projektes wurden Arbeitstreffen zwischen der Direktion des BAK und der Leitung der Abteilung 4 einerseits und der Direktion Innere Sicherheit und Vertretern des bulgarischen Justizministeriums andererseits abgehalten. Diese bildeten die Grundlage für gegenseitiges Kennenlernen und für die Erörterung zukünftiger Kooperationsmöglichkeiten.

10.2.2 Studienbesuch Albanien

Im Juli 2010 kam eine albanische Delegation, begleitet von Vertretern des Europarates, auf Studienbesuch zum



Delegation Albanien

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nach Österreich. Der im Zuge des Projekts gegen Korruption in Albanien (PACA -

Project against Corruption in Albania) durchgeführte Besuch stellte eine der ersten Aktivitäten im Laufe der zweijährigen Projektdauer dar. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission und dem Europarat finanziell gefördert und soll zur Stärkung der Korruptionsbekämpfung in Albanien beitragen. Diesem Anspruch wurde seitens des BAK durch die Behandlung praktischer Fragen - etwa in Bezug auf Ermittlungstechniken, die Zeugenthematik sowie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden - Rechnung getragen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt, an dem die albanischen Staatsanwälte besonderes Interesse zeigten, war die Erläuterung der rechtlichen Grundlagen.

Ebenso wurden Vermögensabschöpfung, Korruptionsprävention und internationale Zusammenarbeit angesprochen. Um das breite Spektrum der österreichischen Korruptionsprävention und -bekämpfung abzubilden, wurden auch Vortragende der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) und des Bundesministeriums für Finanzen eingebunden.

Die Diskussionen mit den Vertretern albanischer Justiz-, Polizei-, Finanz- und Zollbehörden hatten aufgrund der sehr praxisorientierten Inhalte einen großen Mehrwert für alle Teilnehmer.

10.2.3 Expertenmeeting mit Vietnam



Delegation Vietnam

Am 9. Juli 2010 fand im Innenministerium ein Treffen zwischen einer hochrangigen Delegation aus Vietnam und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung statt. Die vietnamesische Delegation setzte sich aus Vertretern der vietnamesischen Aufsichtsbehörde und verschiedener Ministerien zusammen. Unterstützt durch das United Nations Development Programme (UNDP) nahmen die südostasiatischen Experten an einem einwöchigen Training beim United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) in Wien teil und besuchten neben dem BAK auch die KStA sowie die im Aufbau befindliche Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg.

In den Gesprächen ging es um diverse Möglichkeiten der Bekämpfung und Prävention von Korruption.

Darüber hinaus verständigten sich die Teilnehmer darauf, auch in Zukunft den Erfahrungsaustausch zu fördern und Kontakt zu halten.

10.2.4 Hospitation eines Beamten aus Estland

Als Teil der CEPOL-Zusammenarbeit fand vom 11. bis 12. Oktober 2010 im Zuge eines Austauschprogramms der Besuch eines Hospitanten aus Estland beim



Delegation Estland

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Wien statt. Der „höhere Verfolgungsbeamte“ des estnischen Polizei- und Grenzschutzamtes, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der estnischen Sektion der International Police Association, besuchte alle Abteilungen des BAK. Dabei wurde er über die Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche des BAK sowie das 4-Säulen-Modell des Bundesamtes (Prävention – Edukation – Repression – Kooperation) informiert. Der inhaltliche Schwerpunkt des Besuchs lag auf der operativen Antikorruptionsarbeit und den verwendeten Ermittlungstechniken.

Bei dem Besuch wurde auf beiden Seiten festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Verfolgung von Korruption in beiden Ländern viele Parallelen aufweisen. Der estnische Kollege zeigte sich nicht nur über die vermittelten Inhalte, sondern auch über die Knüpfung neuer Kontakte erfreut und sah den Besuch als Mehrwert für seine weitere Tätigkeit in der Bekämpfung von Korruption in Estland.

10.3 Zusammenarbeit mit Europol und Interpol

10.3.1 Bilaterale Kontakte mit Europol



Im Dezember 2010 fand der Besuch von zwei zu Europol entsendeten österreichischen Beamten als Vertreter von Europol im BAK statt, um die Auswirkungen des durch den Vertrag von Lissabon festgelegten neuen Rechtsrahmens für Europol auf die Mitgliedstaaten zu erörtern. Dabei wurden die Vorteile Europols, die sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Experten und der guten Vernetzung ergeben, eingehend erläutert. In diesem Zusammenhang kam es zu angeregten fachlichen Diskussionen darüber, wie und

in welchem Ausmaß Europol und das BAK ihre Zusammenarbeit in Zukunft vertiefen können.

10.3.2 Zusammenarbeit mit Interpol

Im Jahr 2010 bestand die Zusammenarbeit mit Interpol im Bereich der Korruptionsbekämpfung im Wesentlichen aus der Kenntnisnahme von Berichten und der Beantwortung von Fragebögen.

10.4 IACSS (International Anti-Corruption Summer School)



Von 27. bis 30. September 2010 veranstaltete das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung das Alumni-Symposium der jährlich stattfindenden International Anti-Corruption Summer School (IACSS) in Baden bei Wien.

Aus 35 Nationen kamen 58 Teilnehmer aus den Bereichen Polizei, Justiz, Wissenschaft, Internationale

Organisationen und NGOs, um das erfolgreiche Konzept unter dem Motto "Practice Meets Science" fortzuführen.

Die IACSS geht auf eine Initiative des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) aus dem Jahr 2007 zurück und dient dem Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Praxis und vice versa. Im Jahr 2010 wurde auf die Themen "Korruption als eine Ursache der Krise" und "Die Bekämpfung der Korruption als Mittel zur Überwindung dieser Ursachen" besondere Aufmerksamkeit gelegt.

Auf dem Programm des Symposiums standen Vorträge und Diskussionen mit renommierten internationalen Vertretern von Behörden und Organisationen aus dem Antikorruptionsbereich. Es referierten hochrangige Fachleute der Weltbank (USA), der Vereinten Nationen (UNODC), der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes zur Betrugsbekämpfung (OLAF). Der wissenschaftliche Teil wurde durch einen Vortrag einer deutschen Anti-Korruptionsexpertin abgedeckt. Im Rahmen des IACSS Alumni-Symposiums 2010 wurde auch die neu eröffnete Internationale Antikorruptions-Akademie (IACA) in Laxenburg besucht. Das Symposium trug zur Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Vertretern der teilnehmenden Behörden und zur Stärkung des Alumni-Netzwerkes bei.

Aufgrund der Wünsche der Teilnehmer sowie der bei dieser Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse wurde seitens des BAK eine Neuausrichtung dieses Konzepts geplant. Zunächst wurden erste Schritte in Richtung einer verstärkt praxisorientierten Veranstaltung auf der Basis von vergleichbaren europäischen Strukturen gesetzt. Schließlich konnten bereits Vorbereitungen für die Abhaltung der EACT (European Anti-Corruption Training) als Folgeveranstaltung der IACSS im September 2011 getroffen werden.



10.5 Multilaterale Kooperationen, Gremien- und Netzwerkarbeit

Da Korruption ein transnationales Phänomen darstellt, dem auch international entgegengewirkt werden muss,

ist die multilaterale Zusammenarbeit in Gremien (UNCAC, GRECO) auf europäischer und internationaler Ebene sowie in Netzwerken (EPAC/EACN, OLAF/OAFCN) von großer Bedeutung. Das BAK ist daher durch die Abt. BAK/4 in relevanten Arbeitsgruppen und Foren vertreten, die sich mit der Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung entsprechender Mechanismen befassen, sowie am Aufbau der IACA beteiligt.

10.5.1 GRECO – Group of States against Corruption

Allgemeines

Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption



(GRECO), dessen rechtliche Grundlage die gemeinsame Entschlieung (99)5 vom 1. Mai 1999 ist. Ziele dabei sind die Verbesserung der Kapazitten der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Korruption durch Monitoring. GRECO untersttzt die Staaten bei Gesetzesreformen sowie institutionellen und praktischen Reformen.

Das in der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates entwickelte Evaluierungskonzept der mittlerweile 47 Mitgliedstaaten von GRECO basiert auf gegenseitiger Beobachtung und Beurteilung „auf gleicher Augenhöhe“ durch Experten (so genanntes „Peer-Review-Prinzip“). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend, hat GRECO die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren. Diese Überprüfung erfolgte in mehreren Evaluierungsrunden, wobei die beiden ersten Zyklen im Wesentlichen bereits abgeschlossen sind und mit Jänner 2007 die allgemeine dritte Evaluierungsrunde begonnen hat.

Evaluierung Österreich

Im Juni 2008 wurde im Rahmen der 38. Plenarsitzung von GRECO der Österreichbericht zur ersten und zweiten Evaluierungsrunde behandelt und verabschiedet. In diesem Überprüfungsbericht wurden von GRECO insgesamt 24 Empfehlungen an Österreich gerichtet, über deren Umsetzung bis Ende Dezember 2009 an den Europarat zu berichten war. Österreich gehörte aufgrund des späten GRECO-Beitritts zu jenen europäischen Staaten, in denen diese beiden Prüfungsrunden noch offen waren. In der ersten Runde wurden einerseits die Unabhängigkeit und Spezialisierung der für Prävention und Bekämpfung von

Korruption zuständigen nationalen Stellen sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (insbesondere im Sinne von Ermittlungsmethoden und Ressourcen), andererseits Ausmaß und Umfang von Immunitäten von Abgeordneten überprüft. Die zweite Runde beschäftigte sich mit den Zugriffsmöglichkeiten auf Erträge aus Korruption (Beschlagnahme, Einziehung, Verwertung von Erträgen), den Zusammenhängen zwischen Korruption und Geldwäsche bzw. organisierter Kriminalität, dem Bereich der öffentlichen Verwaltung und mit der Haftbarkeit von juristischen Personen bei Korruptionsdelikten.

In der 47. Plenarsitzung von GRECO (7.-11. Juni 2010) wurde der Umsetzungsbericht diskutiert und angenommen. GRECO anerkannte dabei die positiven Schritte, die von Österreich zwischenzeitlich zur Umsetzung der Empfehlungen gesetzt wurden. So wurden insbesondere die Errichtung und Stärkung des BAK (siehe Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl I 72/2009) sowie die Einführung eines "Code of Conduct" für die öffentliche Verwaltung positiv hervorgehoben. Darüber hinaus sah GRECO noch Raum für weitere Initiativen, so etwa hinsichtlich "Whistleblower".

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Österreich noch nicht alle Empfehlungen vollständig umgesetzt hat und daher bis Jahresende 2011 über die weiteren ergriffenen Maßnahmen zu berichten hat.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter:
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/general/about_en.asp.

10.5.2 UNCAC - United Nations Convention against Corruption



Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 31.10.2003 die UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention Against Corruption, UNCAC) verabschiedet. Die UNCAC ist am 14.12.2005 in Kraft getreten und wurde von Österreich am 11.01.2006 ratifiziert.

Die UNCAC ist das erste globale Rechtsinstrument zur Korruptionsbekämpfung. Die Effektivität der darin

normierten Bestimmungen ist in erster Linie vom bedeutenden Faktor der entsprechenden nationalen Umsetzung durch die Vertragsstaaten abhängig. Nach langen und intensiven Verhandlungen konnte bei der 3. Konferenz im November 2009 in Katar eine Resolution hinsichtlich der Etablierung eines globalen Überwachungsmechanismus zur gegenseitigen Überprüfung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen ("Review Mechanism") angenommen werden. Ebenfalls beschlossen wurde die Errichtung einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe ("Implementation Review Group of the UNCAC", IRG).

Aufgabenbereiche im Jahr 2010

Die IRG tagte vom 28. Juni bis 2. Juli 2010 erstmals in Wien - im Vienna International Center (VIC). Ein wesentliches Mandat der IRG bei dieser Sitzung war die Durchführung der manuellen Auslosung jener Staaten, die in den nächsten fünf Jahren einer Überprüfung unterzogen werden. Österreich wird 2012 überprüft werden. Weiters wurden im Jahr 2010 jeweils zwei Staaten festgelegt, welche einer Überprüfung zu unterziehen sind. Themenschwerpunkte des ersten Überprüfungszyklus, der fünf Jahre dauern wird, sind das III. Kapitel (Kriminalisierung und Strafverfolgung) und das IV. Kapitel (Internationale Kooperation) der UNCAC.

Die Resolution zur Errichtung eines Überprüfungsmechanismus stellt einen wichtigen Meilenstein im internationalen Kampf gegen Korruption dar und kann durchaus als historischer Durchbruch gewertet werden. Erstmals im Regelwerk der Vereinten Nationen wird es einen Mechanismus geben, der einerseits die Überprüfung der Implementierung der Konvention ermöglicht und andererseits die Staaten bei der Umsetzung in die Praxis unterstützen und die Kooperation weiter verbessern wird.

Um einen effektiven und nachhaltigen Mechanismus zu gewährleisten, sind nun die Vertragsstaaten gefordert, Transparenz, Objektivität und Qualitätsmanagement sicherzustellen, indem sie gemeinsam agieren und sich gegenseitig unterstützen.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.unodc.org.

10.5.3 EPAC/EACN - European Partners Against Corruption/ Europäisches Antikorruptionsnetzwerk

Vom 17. bis
19.11.2010 fand
in Oradea,
Rumänien, die
10. EPAC/EACN-
Jahreskonferenz



statt. An dieser Konferenz unter dem Titel „European conditions for integrity – new perspectives“ war Österreich durch das BAK vertreten.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2010 vom BAK der Aufgabenbereich des EPAC/EACN-Generalsekretariates wahrgenommen, um insbesondere administrative Arbeiten und den Informationsaustausch zwischen den Partnerstaaten durchzuführen bzw. zu gewährleisten.

In der Funktion als Generalsekretariat von EPAC/EACN hat das BAK auch 2010 wieder eine umfassende Darstellung (so genannter „EPAC Contact Catalogue 2010“ und „EACN Contact Catalogue 2010“) all jener Dienststellen herausgegeben, die Partnerorganisationen eines oder beider Netzwerke sind. Mit dieser Übersicht über die betreffenden Institutionen in den EU-Mitgliedstaaten und Staaten des Europarats sowie der

darin enthaltenen Kurzbeschreibung der einzelnen Zuständigkeiten und Aufgaben wurde ein zentrales Nachschlagewerk für die praktische internationale Zusammenarbeit erstellt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.epac.at.

10.5.4 OLAF-OAFCN

Das Europäische Amt zur Betrugsbekämpfung (OLAF) hat durch das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators Network) die Möglichkeit zur Verbreitung von Mitteilungen über die Bekämpfung von Betrug und Korruption. Das BAK war als nationale Ansprechstelle für die Korruptionsbekämpfung im Dezember 2010 beim Jahrestreffen in Den Haag und im Oktober 2010 bei einem Seminar zu EU-weiten Medienstrategien in Budapest vertreten.

10.5.5 OECD



Im Oktober 2010 erschien der Bericht der OECD bezüglich der österreichischen Überprüfung im Zusammenhang mit den Änderungen des

Korruptionsstrafrechts 2009 und der damit verbundenen neuerlichen Überprüfung Österreichs in Form der sog. Phase 1bis. Das BAK hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme betreffend Aufbau, Organisation und Etablierung des BAK verfasst und war in den Evaluierungsprozess im Rahmen der OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr eingebunden. Der Beitrag des BAK findet sich beinahe zur Gänze im OECD-Bericht wieder.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.oecd.org.

10.5.6 IACA – International Anti-Corruption Academy

Am 2. und 3. September 2010 fand in Wien und Laxenburg (NÖ) die Gründungsfeier der ersten Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) statt, welche



ihren Sitz in Österreich hat. Die Konferenz stand unter dem Motto "Von der Vision zur Wirklichkeit: Ein neuer und holistischer Ansatz zur Korruptionsbekämpfung" und wurde von Österreich gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on

Drugs and Crime, UNODC) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) organisiert.

Die Arbeiten zur Errichtung der IACA als Internationale Organisation wurden im Berichtsjahr durch das BAK insbesondere mit Personalressourcen und Logistik unterstützt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.iaca-info.org.

11 ANHANG

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BGBl I Nr. 72/2009)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 3. August 2009

72. Bundesgesetz: **Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes und Erlassung eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung**
(NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)

72. Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
Artikel 2 Bundesgesetz über die Einrichtung und
Organisation des Bundesamts zur
Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Artikel 1

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Sicherheit“ die Wendung „sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und

Korruptionsbekämpfung“ *eingefügt*.

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die dem Bundesminister für Inneres beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.“

3. In § 38a SPG wird in den Absätzen 3 bis 7 jeweils das Zitat „§ 382b EO“ durch das Zitat „§§ 382b und 382e EO“ ersetzt.“

4. Dem § 93 wird in Abs. 2 nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Des Weiteren enthält der Sicherheitsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten und Wahrnehmungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.“

5. Dem § 94 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 38a Abs. 3 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 93 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2009 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Einrichtung

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres für das gesamte Bundesgebiet das

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
[§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991].

Organisation

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum Direktor oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufweist. Darüber hinaus kann zum Direktor nur bestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften Berufsvoraussetzung ist, und zum Stellvertreter, wer mindestens drei Jahre in einem solchen Beruf tätig gewesen ist.

(4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(5) Bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamts ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen. Vor der Betrauung sind der Direktor und sein Stellvertreter zu hören.

(6) Dem Direktor und dem Stellvertreter ist die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Geschäftsordnung des Bundesamts

§ 3. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung).

Aufgaben

§ 4. (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten

aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

(2) Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 13 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldestelle

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen

§ 6. (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 5 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt oder die KStA (§ 20a Abs. 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung.

(2) Das Bundesamt kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen. Auch kann es anordnen, dass ihm die beauftragte Stelle direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten hat.

(3) Das Bundesamt kann die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und –dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht. Von der Übertragung ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Weisungen

§ 7. Weisungen an das Bundesamt zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Rechtsschutzkommission

§ 8. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes wird beim Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerechtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum weiteren Mitglied nach Abs. 1 darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 91b Abs. 1 SPG vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei ihrer Bestellung.

(4) Die Bestellung zum weiteren Mitglied erlischt bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung.

(5) Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten der Rechtsschutzkommission hat der Bundesminister für Inneres die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

(6) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, deren Pauschalsätze sich nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung, BGBl. II Nr. 427/2000, bemessen.

Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

§ 9. (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebracht, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Über ihre Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission jederzeit dem Bundesminister für Inneres und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten. Überdies kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten.

(5) Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.

(6) Die Rechtsschutzkommission erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist sie Dienst- oder Disziplinarbehörde. Sie hat entsprechende Sachverhalte den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Personalvertretung

§ 10. Die Personalvertretungsagenden für das Bundesamt werden von der zentralen Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

Verweisungen

§ 11. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Verordnungen

§ 14. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Fischer

Faymann